

hat diese Idee nur als Beispiel angeführt, aber schon das ist präjudizierlich, und ich weiss, dass andere Herren da sind, die diese Idee tatsächlich verwirklichen und nicht bloss als Beispiel theoretisch erörtern wollen. Dagegen möchte ich mich wehren.

Das sind im Grunde sozialistische Ideen. Das ist eigentlich Sozialismus von oben herab, und kommt im wesentlichen auf's Gleiche heraus, wie der Marxistische Sozialismus von unten: Auf's Nehmen da und von daher, wo etwas ist. Auf Grundsätze, auf das Recht kommt's dabei nicht an, die Hauptsache ist das Nehmen, das möglichst einträgliche Nehmen.

Auf diesem Boden steht mehr und mehr auch die moderne Steuerpolitik, auch die eidgenössische Kriegssteuerpolitik, die auch in den Kantonen und in den Gemeinden Schule macht. Dieser Tendenz muss man Einhalt tun. Wir gehen zu weit, grundsätzlich und praktisch. Der Sozialismus von oben, der durch Steuern die Sparer erdrückt, ist praktisch ebenso wenig gut und staatsmännisch klug, als der Sozialismus von unten, der Ersparnisse überhaupt nicht dulden will. Das wollte ich hier sagen, damit es bloss beim « Beispiel » des Herrn Kommissionsreferenten bleibe, und nicht zur weitern Verwirrlung sozialistischer Ideen komme.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Nachmittagssitzung vom 11. Juni 1925.
Séance de relevée du 11 juin 1925.

Vorsitz -- Présidence: Hr. Andermatt.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Differenzen.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Divergences.

Differenzen (Forts.) — Divergences (Suite).

(Siehe Seite 186 hiervor — Voir page 186 ci-devant.)

Hauser: Ich habe die Absicht, mich in diesem Stadium der Beratung lediglich über die Frage der Invaliditätsversicherung auszusprechen und einige kurze Ausführungen gegenüber dem Votum des Herrn Kollegen Dind zu machen, nicht aber meinen Minderheitsantrag zu Ziff. 5 jetzt schon zu begründen, da der Herr Referent der Kommission sich über diesen Punkt noch nicht ausgesprochen hat.

Im Gegensatz zu Herrn Dind bin ich durchaus der Ansicht, dass die Invaliditätsversicherung im Verfassungsartikel, wie er vom Nationalrat beraten worden ist, bleiben soll. Die Invaliditätsversicherung ist derjenige Zweig der Sozialversicherung, dessen Einführung dem grössten Bedürfnis entspricht und der am wohltätigsten wirkt. Die Invaliditätsversicherung hätte daher an die Spitze,

nicht an den Schluss der drei Versicherungszweige gehört. Diese Versicherung will denjenigen Schweizern und Schweizerinnen eine Rente verabfolgen, von denen wir sagen müssen, dass sie die Aermsten der Armen sind. Arm zu sein ist kein Unglück, wenn man gesund ist, aber wenn man wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen arbeitsunfähig ist, dann ist es in jedem Fall ein Unglück. Dieses Unglück zu mildern ist der Zweck der Invaliditätsversicherung. Heute schon hat eine Anzahl europäischer Staaten eine mehr oder weniger ausgebildete Invaliditätsversicherung. Seit dem abgelaufenen Jahre ist auch im Kanton Glarus die obligatorische staatliche Invaliditätsversicherung in Kraft, und es werden bereits eine Anzahl Renten verabfolgt. Es ist daher naheliegend, dass ich mich über die in meinem Heimatkanton mit der Invaliditätsversicherung gemachten Erfahrungen ausspreche. Diese Erfahrungen sind bis jetzt gute. Der Begriff der Invalidität ist in unserem Gesetz wie folgt umschrieben: « Als invalid gilt, wer nach einjähriger ununterbrochener Krankheit derart geschwächt ist, dass nach ärztlichem Befund die Erwerbsfähigkeit ganz oder bis auf mindestens einen Drittels herabgemindert ist, was eine körperlich und geistig gesunde Person unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres Berufes zu erwerben vermag. » In der weitaus grössten Zahl von Fällen ist die Feststellung der Invalidität ohne Schwierigkeit möglich. Die Invalidität tritt in der grossen Mehrzahl der Fälle so klar zu Tage, dass sie für jeden Laien ersichtlich ist. In der Gemeinde Glarus sind mir alle Personen persönlich bekannt, die heute eine Rente wegen Invalidität beziehen. Es besteht bei diesen Personen nicht der geringste Zweifel, dass sie invalid sind. Im übrigen gebe ich gerne zu, dass es noch Fälle gibt, wo die Feststellung, ob die Invalidität vorliegt, zweifelhaft ist, aber diese Fälle bilden nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Es klingt wie eine bittere Ironie, wenn der einzige Vertreter des Aerztestandes im schweizerischen Ständerat, Herr Dind, seinen Kollegen von diesem Stande vorwirft, dass sie in allzu ausgedehntem Masse ungerechte Begehren ihrer Patienten gegenüber den verschiedenen Arten der Versicherung unterstützen. Ich habe doch ein besseres Vertrauen in den schweizerischen Aerztestand und bin überzeugt, dass der weitaus grösste Teil der Aerzte nicht nur den Willen, sondern auch die Fähigkeit besitzt, ein unabängiges und objektives Urteil darüber abzugeben, ob ein Fall von Invalidität vorliegt oder nicht. Die Gefahr, dass die Renten missbräuchlich bezogen werden, ist deshalb nicht gross, weil sie klein sind und weil der Bezugsberechtigte nur dann die Rente erhält, wenn sein Zustand derart ist, dass er gar nichts oder nur sehr wenig verdienen kann. Wegen einer Rente von 400 Franken lohnt es sich nicht, ohne Not von der Arbeit fernzubleiben, zu Hause zu sitzen und eine Krankheit zu simulieren. Bei einer Rente von 400 Fr. trifft es auf einen Arbeitstag 1 Fr. 30. Das ist der Stundenlohn eines Bauhandlängers.

Nicht zu vergleichen mit der Invaliditätsversicherung, die wir in der Schweiz durchführen wollen und die im Kanton Glarus zu Recht besteht, ist die Unfallversicherung und die Militärversicherung. Bei der Unfallversicherung gibt es eine grosse Zahl von Abstufungen mit bezug auf die Frage, wie weit die

Arbeitsfähigkeit reduziert ist. Ich habe in früheren Jahren, als ich noch als Anwalt praktizierte, für glarnerische Arbeiter eine grosse Zahl von Prozessen geführt. In jenen Fällen handelte es sich darum, festzustellen, ob die Arbeitsfähigkeit um 20 % reduziert sei oder um 30 oder 40 % oder ob die Reduktion bis auf 100 % gehe. Es gibt also dort viel mehr Anlass zum Streit als bei der Frage, ob eine volle Invalidität vorliegt oder eine Invalidität, durch welche die Arbeitsfähigkeit auf einen Dritt reduziert ist. Bei der Militärversicherung sind die heikelsten Fälle die, wo ein Militärpatient behauptet, eine nachträglich, kürzere oder längere Zeit nach dem Militärdienst aufgetretene Krankheit habe ihre Ursache in einem früheren Militärdienst. Das sind immer schwierige und heikle Fragen. Diese Fälle kommen bei der Invaliditätsversicherung nicht vor. Man hat da nicht zu entscheiden, wann die Invalidität entstanden ist, sondern man hat nur zu entscheiden, ob sie vorhanden ist. Sodann sind bei der Militärversicherung ganz andere Interessen auf dem Spiele. Dort handelt es sich um viel grössere Entschädigungen. Es handelt sich um Krankengelder, ganze Taglöhne, die monatlang, ja oft jahrelang ausgerichtet werden müssen. Dass die Gefahr, dass der Patient etwas will, was ihm nicht gehört, bei der Militärversicherung ungleich grösser ist, als bei der Invaliditätsversicherung ist klar.

Mit Recht legt die schweizerische Arbeiterschaft einen grossen Wert auf die Invaliditätsversicherung. Es gibt nämlich eine grosse Zahl von Arbeitern, welche vor dem 65. Altersjahr invalid werden. Diesen wird durch die Invaliditätsversicherung eine grosse Wohltat erwiesen. Im Kampfe gegen die Initiative Rothenberger ist auf der ganzen Linie von den Gegnern der Initiative behauptet worden, der vom Nationalrat beschlossene Verfassungsartikel sei besser als die Initiative Rothenberger. Nun geht es heute nicht an, aus dem Fundament dieses Versicherungswerkes einen Eckstein herauszunehmen. Als einen Eckstein des Versicherungsartikels bezeichne ich die Invaliditätsversicherung. Im übrigen bin ich nicht so pessimistisch, wie Herr Kollege Schöpfer, der gesagt hat, die Invaliditätsversicherung sei ein Wechsel auf lange Sicht. Ich schliesse vielmehr mit dem Wunsche, dass die Invaliditätsversicherung, wie sie im Kanton Glarus bereits eingeführt worden ist, auch in der Schweiz möglichst bald eingeführt werden möge, sobald die finanziellen Verhältnisse unseres Landes es gestatten.

Moser: Gestatten Sie mir, mit wenigen Worten auf die Eingabe aufmerksam zu machen, welche der schweizerische Bauernverband in den letzten Tagen an die Mitglieder des Ständerates gerichtet hat. Ich darf wohl annehmen, dass meine verehrten Herren Kollegen von dem Inhalt dieser Eingabe Kenntnis genommen haben. Der schweizerische Bauernverband hat anlässlich seiner letzten Delegiertenversammlung diesen Verfassungsartikel eingehend besprochen und ist dabei zur Auffassung gelangt, dass er nach einer Richtung einer besondern Präzisierung bedürfe. Der Bauernverband wünscht nämlich, dass hier im Ständerat von zuständiger Seite, d. h. vom h. Bundesrat eine Erklärung abgegeben werde, da hingehend, dass es möglich sein werde, dass auch Versicherte mit relativ geringer Leistungsfähigkeit

aufgenommen werden können. Der Bauernverband geht dabei von der Tatsache aus, dass die kleinbäuerliche Bevölkerung ganz speziell in den Alpengegenden, kaum in der Lage sei werde, die vorgesehene Prämie von ungefähr 35 Fr. pro Kopf der Bevölkerung aufzubringen, um die Rente von 400 Fr. zu erhalten. Der Bauernverband sagt sich nun, dass es unbedingt erforderlich sei, auch diesen Leuten die Versicherung zu ermöglichen, und er denkt sich dabei die Sache so, dass zwei oder mehr Klassen gebildet werden, in dem Sinne, dass eine untere Klasse mit einer wesentlich geringeren Prämie geschaffen werde, z. B. mit einer Prämie von 12 Fr., während die andere Klasse 35 Fr. zu bezahlen hätte, dass aber der untere Klasse mit der geringeren Prämie auch die vollen Beiträge des Bundes und des Kantons zukommen sollen, während dann allerdings die Rente entsprechend der Reduktion der Prämie, welche dem Versicherten gezahlt wird, etwas gekürzt werden muss. Wenn der Bauernverband diese Eingabe gemacht hat, so ging er von der Auffassung aus, dass 12 Fr. Bargeld für diese Leute eine höhere Bedeutung haben, gewissermassen von höherem Werte sind, als es der Fall ist in grösseren Orten, in gewerblichen Ortschaften oder gar in Städten. Er ging dabei ferner von der Auffassung aus, dass diese Leute mit dem Bargeld sehr sparen müssen. Wir dürfen nicht vergessen, dass bei der grossen Zahl von Kleinbauernfamilien das Einkommen aus dem jährlichen Verkauf von 1 bis 3 Stücken Vieh und etwas Milchprodukten besteht. Andere Produkte kommen für den Verkauf nicht in Frage, da sie in der Haushaltung Verwendung finden müssen. Aus den bescheidenen Einnahmen müssen bezahlt werden die Zinsen für die Schulden, die ja meistens in mehr oder weniger hohem Masse vorhanden sind, und ferner sämtliche Ausgaben für die Familie. Da ist es ganz klar, dass diese Einnahmen kaum genügen, die allernotwendigsten Bedürfnisse auch bei bescheidensten Ansprüchen zu decken, sodass unter Umständen die Prämie von 35 Fr., wenn sie vom Familienhaupt, eventuell noch für 2 oder 3 oder mehr Familienmitglieder erlegt werden muss, unerschwinglich ist. Der Bauernverband hält nun dafür, dass es möglich sein sollte, im Rahmen des vorliegenden Verfassungsartikels in der Gesetzgebung diesem Wunsche entgegenzukommen. Es ist zweifellos, dass eine diesbezügliche Erklärung des Bundesrates viele Freunde für die Versicherungsvorlage gerade in diesen Kreisen schaffen wird. Ich möchte daher den Vertreter des h. Bundesrates bitten, auf diese Eingabe und auf meine Ausführungen hier eine Erklärung abzugeben.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich mir doch erlauben, die Ausführungen des verehrten Herrn Kollegen Dind in Schutz zu nehmen. Herr Dind geht nicht zu weit, wenn er sagt, dass mit der Invalidität in gewissem Umfange Missbrauch getrieben wird. Man braucht ja nur die Praxis, das tägliche Leben, zu beobachten. Ich bin auch in der Lage, das zu tun, allerdings war ich in früheren Jahren dazu mehr in der Lage als heute. Aber darüber ist kein Zweifel, dass eine gewisse Tendenz besteht, vorhandene Invalidität möglichst aufzubauschen, um dadurch möglichst grosse Entschädigung zu erhalten. Ich glaube, Herr Hauser ist im Irrtum, wenn er meint, das sei nach der Invalidität, wie sie hier umschrieben ist, nicht der Fall. Ich glaube im Gegenteil, auch bei

dieser Vorlage werde die Tendenz bestehen, die Invalidität möglichst zu vergrössern und dadurch die Rente zu erhöhen. Diese Gefahr besteht. Ich stimme durchaus zu, wenn man sagt, dass es am Platze und notwendig ist und begrüßt werden muss, wenn auch die Invalidität entschädigt werden könnte. Allein eine gewisse Vorsicht ist hier am Platze. Ich halte dafür, dass die Ausführungen des Herrn Dind eben doch im grossen und ganzen den Tatsachen entsprechen.

M. Moriaud: Monsieur le Président et Messieurs. Deux mots seulement tout d'abord pour remercier et féliciter notre Commission de ses décisions et notre collègue le Dr. Schöpfer du rapport très intéressant et concluant qu'il nous a présenté ce matin. Messieurs, je suis de ceux qui estiment que la formule de l'assurance-invalidité, telle qu'elle a été admise après le Conseil national par la Commission est acceptable; c'est certainement un minimum auquel nous souscrivons volontiers, tout en exprimant le regret que les circonstances ne nous permettent plus de maintenir purement et simplement le point de vue que notre Conseil avait admis en décembre 1922.

Il ne m'apparaît pas utile de développer à nouveau le thème de la nécessité, pour notre Parlement de s'attacher d'une manière sérieuse et définitive à la réalisation des assurances-sociales, il ne peut plus y avoir d'opposition de fond à ce progrès, réalisé dans d'autres pays et que nous eussions dû être un des premiers à inscrire dans notre Constitution. Et je ne comprends pas l'opposition que font au projet actuel quelques-uns, fort rares heureusement de nos collègues. On nous dit que si indéterminée que soit la date de l'introduction de l'Assurance-invalidité il faudra néanmoins que le Parlement s'exécute un jour — mais nous le souhaitons tous — et j'ajoute que pour ma part, j'espère que ce jour sera prochain, car cela ce sera la preuve que notre situation financière s'est améliorée et que le Conseil fédéral a trouvé les ressources suffisantes pour réaliser cette assurance. Et qu'est-ce que cet épouvantail tiré d'exemples non concluants que notre honorable collègue le Dr. Dind a dressé devant nous? Je suis convaincu que s'exprimant comme il l'a fait, il a refusé de laisser parler, son cœur qui l'aurait sans doute engagé à conclure comme la Commission, mais que seule une raison — oserais-je dire d'ordre politique très partisaniste — l'a conduit à parler avec une telle vivacité, contre une idée saine et juste. Et c'est là pour moi l'occasion de constater que souvent dans notre vie politique, dans nos interventions politiques, nous devons tantôt forcer notre cœur, tantôt notre raison, et que nous n'avons pas le droit de nous reprocher trop amèrement les uns aux autres telle attitude que les circonstances nous invitent à prendre.

Messieurs, notre très distingué collègue le Dr. Dind s'élevait avec raison contre le reproche qu'il dit être fait à nos confédérés vaudois d'être des négatifs — et il nous disait à l'appui de sa protestation que son canton avait su réaliser par lui-même les assurances sociales — sous une forme assez atténuée, il est vrai — et y consacrait chaque année plus de 500,000 fr. Je suis d'accord avec lui — car si un reproche pouvait être adressé à nos chers confédérés du canton de Vaud, ce serait plutôt d'un certain égoïsme puisqu'ayant réussi, bienheureux canton, par ses propres

forces à constituer une forme d'assurances sociales, il cherche à s'opposer à la création dans la Confédération d'une œuvre depuis longtemps réclamée et promise. Je ne reviens pas sur ce que chacun reconnaît comme étant en quelque sorte la parole donnée qui nous oblige à consacrer définitivement par notre vote la décision du Conseil national; il y a une sorte d'engagement d'honneur qui doit être respecté et je souhaite très vivement que la presque unanimité de ce Conseil consente à insérer dans la Constitution fédérale le beau principe de solidarité que comporte l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité.

M. de Meuron: L'introduction de l'invalidité bouleverse complètement le projet au point de vue financier. On nous dit qu'elle ne figurera dans la Constitution qu'à titre d'indication. Mais la simple mention de cette assurance dans l'art. 34 ter sera une source d'agitation continue. L'Assemblée fédérale, le Conseil fédéral, seront en butte à des sollicitations continues à ce sujet. Or ce qui se passe aujourd'hui montre combien il est difficile de résister à ces sollicitations, de sorte que l'application de cette assurance pourrait bien n'être pas renvoyée aussi longtemps que M. Schöpfer l'a donné à entendre ce matin. D'un autre côté, on peut conclure des déclarations de M. Dind que l'article tel qu'il est proposé sera vivement combattu dans le corps électoral et si l'opposition devait triompher, cette question irritante des assurances sociales restera longtemps encore sans solution et l'agitation sera continue, alors que nous avons besoin de paix et de tranquillité pour refaire nos finances et notre situation économique. L'introduction dans l'art. 34 ter de l'invalidité m'empêche donc de noter cet article. Je regrette que l'on n'ait pas adopté la proposition que M. Maillefer a fait paraître au groupe radical et qu'en séparant les deux notions: vieillesse et survivants d'une part, invalidité de l'autre, on ne nous ait pas fourni l'occasion et on ne l'ait pas donnée au peuple et aux Etats de se prononcer séparément sur les deux questions. Comme d'autre part, je ne veux pas voter contre l'assurance-vieillesse qui est désirée par chacun et qu'on a pris l'engagement d'établir, il ne me reste qu'à m'abstenir dans le vote qui va avoir lieu.

M. Burklin: Après six ans de discussion, après la votation sur l'initiative Rothenberger et après tout ce qui s'est dit pendant cette campagne, on pouvait conclure que ceux qui s'étaient prononcés en faveur de l'initiative Rothenberger étaient partisans des assurances sociales. De même ceux qui étaient contre cette initiative avaient également déclaré à toutes les occasions qui leur étaient offertes pendant la campagne électorale, qu'ils étaient partisans des assurances et de leur réalisation aussi prochaine que possible.

C'est pour cela qu'aujourd'hui où nous abordons des propositions qui ont également été acceptées par le Conseil national, je pensais que l'introduction non pas simultanée des trois genres d'assurance, ce que je regrette, mais successive comme l'a acceptée le Conseil national dans sa majorité, était un fait accompli et qu'on ne viendrait plus discuter de la non-insertion dans l'article constitutionnel de l'assurance-invalidité.

Du reste, en se conformant à ce point de vue, on ne ferait que respecter dans une certaine mesure ce que le Conseil des Etats a décidé pendant la session de décembre 1922 et on arriverait ainsi à maintenir un point qui a déjà trouvé une majorité au sein de ce conseil. C'est pour cela que les adversaires de l'insertion de l'invalidité dans l'article constitutionnel m'ont un peu surpris ce matin et cette après-midi.

Je voudrais simplement reprendre quelques-uns des exemples qui ont été cités aujourd'hui et vous démontrer que lorsqu'on examine tous les côtés de la question et tous les facteurs qui doivent entrer en considération, la conclusion qu'on peut en tirer n'est pas aussi convaincante et décisive que nos honorables collègues auraient désiré nous le laisser croire.

D'abord, un des points importants concerne les montants de la rente prévue. Sur ces montants, nous aurons du reste encore à discuter; mais les chiffres dont a parlé le Conseil fédéral, et qui ont été en diminuant au fur et à mesure que la discussion sur les assurances avançait, ces montants ne sont pas tels qu'ils puissent encourager certaines personnes à simuler une invalidité devant leur donner droit à une rente.

Car ce n'est pas avec une rente-invalidité annuelle de 400 fr. — c'est le chiffre dont on a parlé — que l'on doit craindre que les habitants de notre pays, pour toucher cette rente de 400 fr., aillent jusqu'à simuler une invalidité.

D'autre part, l'importance de l'assurance-invalidité a été démontrée par le premier message du Conseil fédéral. Si l'on s'entoure des renseignements que peuvent nous donner par exemple les caisses d'assurance contre la maladie et la Caisse nationale suisse contre les accidents on est convaincu qu'à un certain moment ces institutions se trouvent devant la dououreuse obligation ou bien d'arrêter l'octroi des allocations accordées par l'assurance-maladie ou l'assurance-accident, ou bien, mues par un sentiment très digne, de continuer à accorder ces sommes bien que d'après les statuts des institutions en cause, cela ne serait plus possible. La nécessité absolue de l'assurance-invalidité s'impose donc.

D'autre part, on nous a cité ce matin des chiffres sur le nombre des cas d'invalidité dans les C. F. F. On avait supposé que ce nombre serait moins élevé et l'on a pu nous dire ce matin que l'on était arrivé en réalité à un nombre beaucoup plus grand que celui des prévisions. Seulement, on a omis de nous dire que cette situation est due à des causes un peu spéciales. Dans le personnel des C. F. F., en effet, et spécialement dans le personnel roulant, les nécessités du service sont telles que si l'on veut assurer la sécurité des voyageurs, une simple diminution de l'acuité visuelle ou auditive doit être considérée comme un cas d'invalidité, tandis que dans d'autres professions le cas ne serait pas déterminant et l'employé pourrait continuer son travail.

En outre, on a surtout oublié de nous dire que pendant les années 1917 à 1921, les administrations ont dû introduire certaine réforme administrative réclamée par différents parlementaires en plusieurs occasions et que l'on a pris des mesures pour diminuer le nombre des employés et fonctionnaires de l'administration fédérale.

Cette réforme administrative a effectivement eu lieu. On y a procédé en n'engageant pas de personnel nouveau, en licenciant certains agents où cela était possible et surtout en mettant à la retraite-invalidité des agents qui peut-être ne seraient pas considérés comme invalides aujourd'hui et ne seraient pas mis à la retraite, mais qui sont compris dans la statistique que notre honorable collègue M. Dind nous a citée ce matin. Les chiffres qui nous ont été indiqués ce matin doivent donc être revus et, à mon avis, ils ne peuvent servir de ligne directrice pour juger cette question du nombre des invalides.

Une autre question m'a frappé dans le rapport du président de la commission. Il nous a fait remarquer que dans sa forme actuelle, l'article constitutionnel, même s'il est adopté par les Chambres et par le peuple, est tel qu'il faudrait encore un grand nombre d'années pour introduire chez nous les assurances sociales. On nous a dit que si tout allait bien, cela nécessiterait un minimum de 5 ans pour les mettre en vigueur, mais que si l'on tenait compte de certaines difficultés, il faudrait non pas compter cinq ans, mais 6, 8, 9 ou même peut-être 10 ans. Et c'est là en somme le délai que M. le rapporteur de la commission semble croire indispensable pour permettre de constituer un fonds avec l'intérêt duquel on pourra avoir les sommes complémentaires nécessaires pour financer les assurances sociales. Je dois dire que cela m'a un peu surpris. D'après les déclarations et les promesses faites, je pensais que l'application des assurances sociales pourrait être réalisée dans un délai beaucoup plus court.

De là je conclus qu'il est regrettable qu'on ne s'en soit pas tenu aux propositions faites en leur temps aux Chambres fédérales, d'après lesquelles on aurait introduit dans l'article constitutionnel le principe des trois assurances: vieillesse, survivants et invalidité sans vouloir y joindre la question de la couverture financière. Aujourd'hui, nous nous trouvons dans cette situation un peu spéciale: certains citoyens — et l'écho de leur opinion a retenti jusqu'aux Chambres — disent qu'ils ne pourront pas accepter les assurances parce que l'on a introduit l'assurance-invalidité; d'autres disent qu'ils ne pourront pas les accepter parce que les cotisations sont trop élevées, surtout pour certains milieux et certaines contrées de notre pays; d'autres, enfin, déclarent qu'ils ne les accepteront pas, parce que la couverture financière n'est pas conforme à ce que l'on pouvait attendre.

Si l'on examine les différentes transformations subies par le projet depuis la présentation en 1919 du projet constitutionnel, on constate que primitive-ment, on était d'accord pour établir la couverture financière soit par des impôts directs, soit par des impôts indirects. A la suite des débats qui se sont poursuivis depuis lors, on est obligé d'arriver à la constatation que la partie de la couverture qui devait être apportée par des impôts directs a complètement disparu et qu'aujourd'hui c'est uniquement par des impôts indirects — à part ce que la Confédération accordera, si une décision dans ce sens peut être prise — que l'on assurera la réalisation des assurances. Et alors, du côté de la classe ouvrière, du côté de tous ceux qui travaillent et qui paieront ces cotisations, il s'est produit certaines appréhensions et l'on aimerait avoir certains renseignements supplé-

mentaires, bien que nous soyons déjà en possession de deux messages très intéressants.

Tout d'abord, quel sera le montant des primes ?

En second lieu, quel sera le montant des assurances payées et quels en seront les bénéficiaires ?

Comment la couverture financière sera-t-elle réalisée et quels sont les nouveaux projets concernant la nouvelle réglementation de l'alcool ?

Enfin, dans quel délai la loi introduisant les assurances sociales sera-t-elle appliquée ?

C'est seulement lorsque tous ces différents points seront connus que nous pourrons prendre une décision en toute connaissance de cause et que le peuple pourra se prononcer sur l'acceptation de ces assurances et sur les moyens pratiques de leur réalisation.

Ceci posé, je dois dire que je me rallie aux propositions de la commission en ce qui concerne l'article tel qu'il vous est proposé, sauf lorsque nous arriverons au chiff. 5, où je voterai la proposition de la minorité, qui sera défendue par notre collègue, M. Hauser.

Wirz: Der Sprechende ist erst in letzter Stunde zum Mitgliede der Kommission als Ersatz für seinen zurückgetretenen Freund, Dr. Wyrsch, gewählt worden. Mit Rücksicht darauf, dass zweifellos auch in denjenigen Bevölkerungskreisen, die ich hier vertrete, verschiedene Ansichten über das im Wurfe liegende Versicherungsprojekt walten, liegt es mir daran, meinen Standpunkt zu markieren. Er ist durchaus derjenige, den heute Vormittag hier Kollege Dr. Räber vertreten hat, und zwar sind die Gründe, die er angeführt hat, wesentlich auch diejenigen, die mich zu meiner Stellungnahme bestimmen. Ich habe mich in der Kommission zur Mehrheit bekannt und tue es hier auch heute im Sinne der Ausführungen des Herrn Berichterstatters.

Herr Präsident, meine Herren ! Bei der Bewegung, welche der Abstimmung vom 24. Mai über die Initiative Rothenberger vorausgegangen ist, und die ja einen ganz bedeutenden Umfang angenommen hat, und auch das Volk lebhaft beschäftigte, habe ich zu denjenigen gezählt, welche die Initiative bekämpften, aber zugleich betonten, dass sie dadurch nicht etwa der Sozialversicherung entgegentreten wollten. Im Gegenteil stand ich auf dem Boden, dass die Initiative Rothenberger als ein Hindernis für die Sozialversicherung zu betrachten wäre, und darum habe ich auch Stellung gegen sie genommen, aber durchaus in dem Sinne, dass ich das Versicherungsprojekt nicht bekämpfen wollte.

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass ein bedeutender Teil des Schweizervolkes wünscht, dass die Frage der Sozialversicherung, welche schon lange bei den Räten anhängig ist, nun einmal gelöst werde. Nun glaube ich, man sollte dem Volke und den eidgenössischen Ständen die Gelegenheit bieten, sich einmal über diese Frage, der eine so grosse Tragweite zukommt, zu entscheiden. Dieser Entscheid, mag er so oder anders lauten, wird von uns, die wir ja alle echte Demokraten sind, zweifellos respektiert werden. Wir dürfen uns allerdings darüber keiner Täuschung hingeben, dass im Volke verschiedene Ansichten walten, und dass sie sich auch vor der Abstimmung lebhaft geltend machen werden. Ich persönlich, Herr Präsident, meine Herren, erblicke in der Vorlage, über die wir uns nun zu entscheiden haben, kein Ideal; aber ich wäre nicht in der Lage, etwas Besseres

vorschlagen zu können. Die Idee der Versicherung halte ich für durchaus berechtigt, sie entspricht unserem demokratischen Empfinden. Sie entspricht durchaus einem gewissen Bedürfnis, welches die Zeitverhältnisse, die ich nicht näher schildern will — sie sind Ihnen ja so gut bekannt wie mir —, uns nahelegen. Und sie entspricht auch der christlichen Idee, dem Grundsatz und der Pflicht wechselseitiger Hilfeleistung unter Mitwirkung des Staates.

Das, Herr Präsident, meine Herren, sind die Gründe, warum ich der Versicherung als solche, sympathisch gegenüber stehe. Ich möchte nun die Angelegenheit nicht weiter verzögern. Ich glaube, das Volk wünsche, dass die Frage einmal einer Lösung entgegengeführt werde. Deshalb möchte ich auch keine Differenz mit dem Nationalrate schaffen, weil gerade dadurch unter Umständen wieder eine längere Verzögerung des Volksentscheides herbeigeführt werden könnte.

Es ist oft und mit nachdrücklicher Betonung im Laufe der Bewegung, die der Abstimmung vom 24. Mai vorausgegangen ist, erklärt worden, es unterliege keinem Zweifel, dass der Ständerat in dieser gegenwärtigen Session soweit an ihm, die Frage lösen werde, und dass diese Lösung erfolgen werde im Sinne der Beschlüsse des Nationalrates und der Anträge der ständerätslichen Kommission.

Ich möchte nun nicht, dass wir vor dem Volke in dem Lichte erscheinen, als ob wir unser Wort nicht einlösen wollen. Ich bin nicht der Meinung, dass wir uns eines Wortbruches schuldig machen würden, wenn wir etwas Besseres vorzuschlagen in der Lage wären. Aber das ist meinerseits nicht der Fall. Ich glaube nun, da es sich hier um eine Frage handelt, welche zweifellos das Schweizervolk lebhaft interessiert, darum soll man nicht länger zögern, den Entscheid des Volkes und der Stände einzuhören. Jede Abänderung der Beschlüsse des Nationalrates und der Anträge unserer Kommission würde eine weitere Verzögerung herbeiführen und würde unter Umständen zu weiteren Anregungen und Anträgen führen, die wieder grosse Diskussionen hervorrufen würden. Das möchte ich im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit vermieden wissen, und aus diesen Gründen stimme ich, durchaus in Anlehnung an die heute von Herrn Kollegen Dr. Räber abgegebenen Erklärungen, zu den Anträgen der Kommission.

M. Dind: J'ai lassé votre patience ce matin et je n'ai pas la prétention de recommencer un discours qui n'a pas trouvé grand écho auprès de plusieurs d'entre vous. Je crois cependant utile de relever certains arguments qui m'ont été opposés. Je crois en tout cas avoir le droit, dont je veux user, d'empêcher qu'on me représente sous une forme différente de celle que j'ai effectivement. Ma forme n'est peut-être pas gracieuse, ma personne n'est peut-être pas très sympathique, mais je ne veux pas qu'on la rende plus odieuse qu'elle peut paraître aux yeux de certains. Je ne veux pas, M. Hauser et M. Burklin, qu'on me représente comme étant un adversaire des assurances, parce que c'est faux. Enlevez l'invalidité et je voterai l'assurance obligatoire sans hésiter. Nous sommes d'accord. Par conséquent quand on vient ici, et M. Hauser dit que c'est une «bittere Erfahrung» constater qu'un médecin dit certaines choses, je dis que le médecin a le devoir, quand une chose lui

paraît vraie de la dire à un malade et de la dire aussi dans un corps législatif. Je suis de ceux qui croient à tort ou à raison, je ne demande pas mieux que de me tromper, que l'assurance-invalidité présente certains et même de sérieux inconvénients. Et si les résultats de l'invalidité sont aussi dépourvus de tout danger que vous le dites, j'en serais très heureux, je regretterais de m'être trompé et je ferais amende honorable très facilement, parce que je ne suis pas un vaniteux, ni un tête. Je serai enchanté de dire que vous avez eu raison, M. Hauser, et que j'ai eu tort.

Le canton de Glaris est un gentil petit pays dans lequel tout le monde se connaît et je n'ai pas du tout été surpris lorsque, M. Hauser, vous nous avez dit: « Je connais tous les invalides qui sont dans la ville de Glaris ». Il est clair que les dangers que j'ai signalés en ce qui concerne l'application de l'assurance-invalidité à l'ensemble du pays sont bien moins grands, lorsqu'il s'agit d'une petite localité où tout le monde se connaît et se surveille. Par conséquent, les expériences que vous avez faites dans votre petit et charmant pays et dont vous voulez appliquer les conclusions à l'ensemble de la Suisse ne me paraissent pas avoir une valeur aussi grande que celle que vous leur donnez.

Quant à mon excellent ami, M. Moriaud, mon voisin régional, voisin politique — quelquefois, pas toujours — et voisin de siège quand M. Savoy ne nous sépare pas (rires), je lui dirai ceci: M. Moriaud nous dit que nous avons eu la chance dans le canton de Vaud d'avoir une situation financière assez heureuse pour nous permettre de réaliser ce que l'on n'a pas réalisé ailleurs. Je peux dire à M. Moriaud, qui est un juriste extrêmement subtil, qu'il y a un moyen très simple de réaliser cette œuvre, moyen que nos excellents amis du bout du lac pourront appliquer quand ils le voudront. Ce moyen consiste à appliquer des impôts équivalents à ceux que nous avons dans le canton de Vaud. Ceci dit en toute amitié confédérale et nullement pour nous quereller devant l'auguste assemblée qui nous écoute. Ce que nous avons fait, nous l'avons fait grâce à des sacrifices depuis longtemps consentis. Ces sacrifices, nous les ferons volontiers pour la patrie commune et si je le rappelle ici, c'est pour m'élever encore avec la dernière énergie contre les allégations qui nous représentent comme étant des adversaires des assurances.

Quand on vient me dire, comme M. Burklin l'a dit tout à l'heure, que le raisonnement que nous tenons aujourd'hui, nous aurions dû le tenir avant la votation de l'initiative Rothenberger, je réponds que si M. Burklin venait dans nos assemblées publiques, s'il lisait nos journaux qui sont les nôtres, il aurait pu constater que ces journaux, tout comme les hommes qui ont pris la parole dans les assemblées publiques, ont combattu l'initiative Rothenberger avec les arguments que vous connaissez et en particulier en soulignant qu'ils s'opposaient à l'initiative Rothenberger à cause de l'invalidité, non pas parce que adversaires de l'assurance-invalidité en soi, mais parce que nous en voyons les dangers financiers surtout dans une période critique comme la nôtre financièrement parlant.

Je crois ne pas avoir failli à mon devoir, ni comme médecin, ni surtout comme membre du parlement, en attirant l'attention de mes collègues sur les dangers de l'application de l'assurance-invalidité.

M. Hauser lui-même ne s'est-il pas, d'ailleurs, rallié aux propositions dilatoires contenues dans l'article constitutionnel que nous discutons! Pourquoi n'a-t-il pas fait les propositions d'applications immédiate de l'assurance-invalidité dans la commission? J'en conclus que l'on espère — je suis sûr que c'est l'espérance de beaucoup de monde — que cette assurance sera renvoyée, non pas aux calendes grecques, mais à une époque bien lointaine. Mon ami M. Schöpfer l'a déclaré en autant de termes lorsqu'il a dit qu'il faudrait créer un fonds dont les intérêts permettraient au bout d'un certain nombre d'années de fournir une participation importante à la base financière des assurances.

Ce que j'ai dit me paraît pouvoir être dit tout particulièrement par un médecin, puisque ceux qui appartiennent à cette profession connaissent les faiblesses humaines et qu'il peuvent voir l'homme moins vertueux souvent qu'il ne le paraît. Ils peuvent constater que les hommes, quelle que soit leur situation politique, ou financière, ou religieuse sont des êtres faibles qui souvent cascotent dans un sens ou dans un autre. Je dis ces choses-là avec toute la conscience et toute la sérenité voulues.

Un dernier mot: Dans le domaine des assurances-invalidité militaires, la dépense annuelle est de 4,609,924 fr. Qu'en sera-t-il lorsqu'il s'agira d'une assurance généralisée à toute la population? Vous me direz qu'il ne s'agit que d'une rente de 400 fr. Mais M. Burklin ne sera-t-il pas le premier à nous dire: 400 fr. c'est une aumône, quelques centimes, rien! Je serais bien étonné, à ce moment-là, si j'ai encore le plaisir d'être son collègue et lui le regret d'être le mien, qu'il ne nous dise pas que 400 fr. c'est tout à fait insuffisant!

Bundesrat Schulthess: Die Vorlage über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung hat verschiedene Schicksale erlebt und hat Anlass gegeben zu vielen lebhaften Diskussionen. Man kann nicht sagen, dass dabei diejenigen, die sich mit der Frage beschäftigt haben, immer sehr richtig und wohlwollend beurteilt worden seien. Von Seite derjenigen Kreise, die für sich, ich will nicht sagen, das Monopol, aber doch das Vorrecht in Anspruch nehmen, soziale Dinge allein richtig beurteilen zu können, haben wir Vorwürfe genug geerntet. Man hat dabei vollständig vergessen, dass diese Vorlage vielleicht die schwierigste, die komplizierteste und zugleich eine der weittragendsten ist, die je Gegenstand einer Verfassungsrevision im Bunde gebildet haben.

Ich brauche in diesem Kreise nicht darauf aufmerksam zu machen, welches die direkten sozialen und andern Konsequenzen sind, und Sie kennen auch die finanzielle Tragweite, die mit der Summe von 100 Millionen Franken Gesamtbedarf im Jahr als Mindestbetrag am besten charakterisiert wird; ich sage als Mindestbetrag, wenn auch nur die Alters- und Hinterlassenenversicherung eingeführt werden sollte.

Man hat vergessen, dass seit dem Jahre 1919 sehr viele Änderungen in unserem wirtschaftlichen Leben, in unseren Staatsfinanzen eingetreten sind, und dass der Bundesrat deshalb nicht leichtfertig, sondern nach reiflicher Ueberlegung gezwungen war, in manchen Beziehungen andere Stellung zu beziehen. Wir befinden uns übrigens in dieser Beziehung in

sehr guter Gesellschaft, namentlich in der Gesellschaft der beiden Räte, die ja an demjenigen, was ursprünglich vorgeschlagen worden ist, auch tiefgehende Änderungen angebracht haben. Seit diese Vorlage im Jahre 1922 hier behandelt worden ist, hat der Bundesrat sie einer nochmaligen genauen Durchsicht unterworfen, und er ist dabei zur Ueberzeugung gelangt, dass vielleicht im Jahre 1919 die Schwierigkeiten der Durchführung in mancher Beziehung unterschätzt worden sind. Er hat sich aber auch sagen müssen, dass die Mittel, die dem Bund nach Ueberwindung der grossen wirtschaftlichen Krise und nach der gewaltigen Beanspruchung der öffentlichen Mittel heute noch zur Verfügung stehen, bedeutend bescheidener und geringer sind, als sie ursprünglich veranschlagt worden sind. Der Bundesrat hat sich auch gesagt, dass die ganze Vorlage mancherorts grossen und prinzipiellen Bedenken begegne, und er hat sich daher veranlasst gesehen, die Einzelheiten abzuklären.

Man sagt heute, es handle sich gar nicht um die Ausführung, sondern nur um den Verfassungsartikel. Ganz richtig. Aber ich glaube, wir müssen doch wissen, wohin wir gehen wollen und was wir Ihnen nachher vorschlagen sollen, wenn einmal der Verfassungsartikel angenommen worden ist, und wir müssen Ihnen sagen können, welches die praktische Tragweite der Vorlage sein wird und in welchem Sinne das künftige Ausführungsgesetz ausgearbeitet werden soll.

Dem Bundesrat folgend, haben Nationalrat und Ständerat ursprünglich die drei Zweige der Sozialversicherung, die Alters-, die Invaliden- und die Hinterbliebenenversicherung in eine und dieselbe Reihe gestellt. Als wir nun die Vorlage, so wie sie aus den erstmaligen Beratungen der Räte an uns zurückkam, prüften, haben wir insbesondere konstatieren müssen, dass eine ganze Reihe der Finanzierungsbestimmungen gefallen waren oder, soweit sie auch noch pro forma, wie die Erbschaftssteuer, in der Vorlage enthalten waren, als hoffnungslos betrachtet wurden. Die finanziellen Mittel, über die wir aller Wahrscheinlichkeit nach verfügen konnten, waren also eingeschränkt und deshalb musste auch das Programm der sozialen Aktion eingeschränkt werden. In diesem Stadium haben wir uns gefragt, ob es nicht klüger sei, von den drei Zweigen der Versicherung, Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, einen auszuscheiden, und wir sind dazu gelangt, Ihnen die Weglassung der Invalidenversicherung zu empfehlen, weil, wie die Botschaft vom Juli 1924 Ihnen dargetan, Alters- und Hinterbliebenenversicherung das Gemeinsame haben, dass die Ausrichtung der Versicherungsleistungen, wie anderseits der Bezug der Prämien, einzig und allein abhängig sind von leicht feststellbaren Tatsachen, von Tod und Leben. In diesen beiden Fällen kann die Kontrolle eine viel einfachere sein, die Simulation ist ausgeschlossen und die Organisation kann auch eine viel einfachere sein, als dann, wenn wir die Invalidenversicherung einbeziehen würden.

Zudem musste man sich ja sagen, dass die Invalidenversicherung eine Unbekannte ist, eine Unbekannte in bezug auf die praktischen Folgen, die Zahl der Invaliden und daher auch in Hinsicht auf die finanziellen Konsequenzen. So kam der Bundesrat dazu, die Invalidenversicherung wegzulassen und

beiden Räten zu empfehlen, auf die früher gefassten Beschlüsse zurückzukommen. Er hat dann im Anschluss an diesen Vorschlag ein allgemeines Programm entwickelt, wie er sich die Durchführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung denkt, wohlverstanden nicht ein verbindliches Programm, das für ihn selbst nicht unabänderlich wäre, geschweige denn ein solches, an das Sie gebunden wären. Aber der Bundesrat war doch nun in der Lage, Ihnen darzulegen, wie die ganze Aktion im Anschluss und unter Mitwirkung der Kantone durchgeführt werden könnte, und Sie in einer Beziehung zu beruhigen, nämlich in der Beziehung, dass die Schaffung einer eigentlichen Bundeszentralanstalt mit einer grossen eigenen Verwaltung nicht notwendig sei. Das Schwergewicht, sagten wir, kann in die Kantone verlegt werden. Kantons- und Gemeindeorgane sind in der Lage, die ganze Aktion unter Aufsicht des Bundes und nach den einheitlichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, immerhin wiederum unter Einräumung gewisser Sonderrechte an die Kantone, durchzuführen.

So entstand unsere, ich möchte sagen, zweite Vorlage. Sie war nicht die Konsequenz einer Sinnesänderung, sie war nicht die Konsequenz eines abgeschwächten sozialen Empfindens, keineswegs, sondern sie war die Konsequenz einer eingehenden Ueberlegung, und zugleich war sie der Ausdruck des Willens, das Mögliche tunlichst einfach und bald zu realisieren.

Nun hat ja diese neue Vorlage in den verschiedensten Beziehungen Anfechtung erlitten. Was zunächst die Weglassung der Invalidenversicherung betrifft, so wurde im Nationalrat und teilweise auch in der Öffentlichkeit geltend gemacht, dass es gerade die Invalidenversicherung sei, auf die gewisse Teile der Bevölkerung den grössten Wert legen. Anderseits wurde anerkannt, dass die Durchführung der ganzen Aktion dann eine ganz andere sein müsste, und auch die Optimisten unter den Verteidigern der Invalidenversicherung konnten die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, dass wir in gewisser Beziehung vor unbekannten Verhältnissen stunden. Der Schluss der Erröterung war der Beschluss des Nationalrates, wonach in Abänderung der früheren Beschlüsse des Nationalrates und des Ständerates die Invalidenversicherung aus der Gleichberechtigung, in der sie vorher mit der Alters- und Hinterbliebenenversicherung gestanden war, in das zweite Glied versetzt wurde, mit der Bemerkung, dass der Bund befugt sei, sie einmal in einem späteren Zeitpunkte einzuführen, während in bezug auf die Alters- und Hinterbliebenenversicherung gesagt wird: «Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und Hinterbliebenenversicherung einrichten».

Der Bundesrat hat sich diesem vom Nationalrat mit grossem Mehr gefassten Beschluss schliesslich angeschlossen. Auch deshalb wurde er wieder getadelt. Aber man muss doch anerkennen, dass die nunmehrige Fassung sehr wesentlich abweicht von derjenigen, die ursprünglich getroffen worden ist. Es steht nun nicht mehr in der Verfassung geschrieben: Der Bund hat die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung einzuführen, sondern es wird ausdrücklich zwischen den verschiedenen Branchen der Versicherung unterschieden, und es wird die Invalidenversicherung ins zweite Glied gestellt, wie

ich schon ausgeführt habe. Sie kann erst in Betracht kommen nach Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, und offenbar erst dann, wenn die nötigen Mittel dafür zur Verfügung stehen. Die Vorlage befasst sich auch, so weit sie von Finanzierungen spricht, nur mit der Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Will das Volk die Invalidenversicherung, dann kann es diese auf dem Wege des Gesetzes einführen, wenn die Mittel da sind. Will es sie nicht, so kann es sie seinerzeit verwerfen, nachdem es sieht, wie eine solche Invalidenversicherung gesetzlich organisiert und durchgeführt werden müsste. Will aber das Volk die Invaliditätsversicherung, und stünde sie, füge ich gleich bei, auch nicht in der Verfassung, so kann das Volk sie jederzeit in die Verfassung einführen. Nun wäre sie also nach der Vorlage im Verfassungsartikel genannt und der Entscheid läge im Referendum über das Gesetz. Auf die Differenz zwischen der Abstimmung des Volkes und der Stände und der blosen Volksabstimmung gebe ich nicht viel, denn bis jetzt ist das Resultat der Volksabstimmung und das der Abstimmung der Stände immer übereinstimmend gewesen.

Man kann also gegen die Invalidenversicherung Bedenken haben und kann trotzdem dem Verfassungsartikel, wie er hier vorliegt, zustimmen. Alles dasjenige, was von Herrn Dind heute gesagt worden ist, wird auch zu würdigen sein, wenn einmal eine künftige Bundesversammlung — ich glaube nicht, dass das in nächster Zeit sein wird —, nachdem sie zuvor die Alters- und Hinterbliebenenversicherung realisiert hat, an die Ausarbeitung eines Gesetzes über die Invalidenversicherung geht. Der einzige Unterschied besteht darin, dass nach den nunmehrigen Vorschlägen eine neue Verfassungsrevision nicht mehr nötig ist. Der Wert einer Tatsache wird allerdings bei der Linken in einem gewissen Sinne geschätzt. Es ist allerdings wahr, dass so der Invalidenversicherung der Weg geöffnet ist, während man in einer Weglassung dieser Versicherung gleichsam deren Begräbnis erblickt hätte und gemeint hätte, dass sie überhaupt nicht wiederkommen werde.

Ich will mich auf die einzelnen Bedenken, die gegenüber der Invalidenversicherung geäussert worden sind, nicht näher einlassen; ich habe mich darüber im Nationalrat deutlich ausgesprochen. Es ist die Aufgabe einer Regierung, realisieren und vermitteln zu helfen, damit wir schliesslich zu einem Resultat kommen. Der Weg, der nun gefunden worden ist, scheint mir gangbar und er sollte auch diejenigen, die gegen die Invalidenversicherung Bedenken haben, nicht veranlassen, das Kind mit dem Bade auszuschütten, und die ganze Vorlage, und damit auch die von allen anerkannte Altersversicherung und Hinterlassenenversicherung zu verwerfen.

Was würde geschehen, wenn die Vorlage verworfen würde? Glauben Sie, dass dann die Idee zur Ruhe käme? Keine Rede davon, sie würde in einer andern Form auftauchen. Wir haben bereits eine erste Edition einer Initiative über die Sozialversicherung gesehen und Sie haben erfahren, dass jene Edition, wie es bei Initiativen verzeihlich und natürlich ist, vielleicht weniger darauf ausging, der Realisierung den Boden wirklich zu ebnen, als etwas zu schaffen, das beim Volk angenommen wird und — wie man sagt — zieht. Das könnte wiederum passieren, wenn wir

nicht so klug wären, auf einem Mittelweg zu einer Lösung zu kommen. Es wird vielleicht nach einiger Zeit wiederum eine Lösung proponiert, die sachlich nicht gut wäre und die die Leidenschaften im Volke neu erregen müsste. Nehmen wir also diesen Verfassungsartikel an, realisieren wir in absehbarer Zeit und so rasch wie möglich die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, vergessen wir nicht, dass der Bund befugt ist, die Invalidenversicherung einmal einzuführen, aber erst nachdem er die beiden andern Versicherungszweige realisiert hat und Erfahrungen auf diesem Gebiete zu sammeln in der Lage war.

Ich möchte also zur Sammlung rufen und bitten, dass man weder von der einen noch von der andern Seite diese Differenz zu tragisch nimmt; es wäre nicht recht, wenn man unsren Freunden aus dem Kanton Waadt vorwerfen würde, sie seien Gegner der Sozialversicherung. Sie sind das nicht, sie sind deren Freunde, aber sie sind Anhänger eines etwas langsameren, vorsichtigeren Marsches, weil sie überzeugt sind, dass er eher zum Ziele führt, während andere glauben, dass nun die ganze Frage forsch angefasst werden soll. Das wird uns nicht hindern, zusammenzukommen und namentlich seinerzeit nach dem Volksentscheid zusammenzuarbeiten und nun einmal die Durchführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung auf solidem Boden und auf möglichst einfache Art zu suchen. Wir vergeben uns also nichts, wenn wir uns dem Verfassungsartikel in der jetzigen Form anschliessen. Man kann wirklich über diese Frage mit denselben Argumenten zum Schlusse kommen, den Herr Dind vertreten hat, oder aber zu dem, der von der Kommission vertreten wird. Vergessen Sie nicht, dass der Bundesrat in dieser Frage den Räten zugemutet hat, von etwas, was bereits beschlossen war, zurückzugehen. Deshalb wollen wir nicht intransigent sein und auch nicht den Eindruck erwecken, als ob wir auf alle Zeit hinaus von der Invalidenversicherung nichts wissen wollten.

Wir haben in unserer Botschaft ungefähr gesagt, wie wir uns die Ausführung denken. Sie kennen die Finanzierungs-, die Organisationsvorschläge. Wir denken uns die Durchführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung als eine allgemeine Volksversicherung. Wenn heute gelegentlich gesagt wurde, dass andere Staaten uns auf diesem Gebiete voraus sind, so möchte ich demgegenüber betonen, dass bei genauerer Betrachtung eine ganze Anzahl von solchen ausländischen Gesetzen in den Einzelheiten und in den Leistungen nicht so imponierend sind wie in der Fassade. Namentlich handelt es sich in der Regel nur um eine Klassenversicherung, die wir nicht wollen. Wir können sie nicht wollen, weil bei uns der Uebergang von einer Klasse zur andern, von der Klasse der selbstständig Erwerbenden zu derjenigen der unselbstständig Erwerbenden, der Landwirtschaft, der Industrie und dem Gewerbe und umgekehrt, in einem fort im Flusse ist. Wir müssen also eine allgemeine Volksversicherung haben, in der jedermann Prämien von gleicher Höhe bezahlt und Renten von gleicher Höhe bekommt. Damit ist auch schon gesagt, dass das keine Rente sein kann, die etwa mit den Pensionen zu vergleichen ist, wie sie Bund, Kantone und Gemeinden ihren Beamten zusichern oder auch nur wie sie einzelne industrielle Unternehmen für ihre Arbeiter und Angestellten eingeführt haben. Das würde viel zu weit führen. Wir haben

Ihnen gezeigt, dass eine Alters- und Witwenrente von 100 Fr. im Jahr eine Ausgabe von 26 Millionen Franken bedingt. Damit ist gesagt, dass wir nicht von Renten sprechen können, die tausend und mehr Franken betragen, da wir sonst rasch in Ziffern hineinkämen, die den Gesamtbetrag unseres heutigen Staatsbudgets erreichen oder überschreiten würden.

Bei der Finanzierung entstanden grosse Schwierigkeiten, die wir durch ein neues unverbindliches Programm zu lösen versuchten. Wir sagten zunächst, es sollten die wohlhabenderen Kreise, nicht der wohlhabendste Drittel, sondern ein Viertel oder Fünftel, von Gesetzes wegen auf den Bezug der Rente verzichten. Herr Oberst Brügger hat sich heute Morgen mit grosser Beredsamkeit gegen diese Idee erhoben. Ich bedaure nur, dass er nicht da ist und dass ich nicht das Vergnügen habe, mich mit ihm persönlich auszutauschen. Es handelt sich dabei nicht um eine Idee, die im Verfassungsartikel festgelegt ist, aber um eine Idee, die erwähnt werden musste, weil sie eines der Finanzierungsmittel darstellt. Sie ist viel kritisiert worden, aber man muss ihr zugute halten, dass sie 25 oder 30 Millionen Ersparnisse im Jahr bringt. Die Idee hat viele Gegner gefunden, aber kein einziger hat uns gesagt, wo wir die 25 Millionen nehmen sollen, die mehr aufgebracht werden müssen, wenn man diesen Programmpunkt nicht fallen liesse. Wenn Herr Oberst Brügger heute Morgen gesagt hat, es sei nicht richtig, dass ein Versicherter etwas bekomme und der andere nichts, so antworten wir ihm, dass es sich um eine Versicherung handelt, die sich der Fürsorge nähert, oder besser gesagt, um eine Fürsorgeeinrichtung auf Grundlage des Versicherungsgedankens. Die Gelder für die Ausrichtung der Versicherungsleistungen werden nicht wie in einer Privatversicherung nur durch die Prämie des Versicherten geliefert, sondern auch durch Beiträge der Öffentlichkeit. Diese sind sehr bedeutend. Dazu kommt noch der Sozialbeitrag des Arbeitgebers.

Angesichts dieser Tatsache kann man sicherlich fragen, ob es recht sei, dass man einem Mann in guten Verhältnissen, der das 65. Altersjahr erreicht hat, eine Rente bezahlt, die nicht nur der Gegenwert der von ihm einbezahnten Prämie ist, sondern zugleich noch eine Summe enthält, die eine reine Zuwendung der Öffentlichkeit darstellt. Wenn Sie sich das näher überlegen, so werden Sie vielleicht doch nach einigem Zögern dazu kommen, zu sagen, dass der Verzicht der Wohlhabenden gerechtfertigt ist. Es gäbe vielleicht eine Mittellösung, wonach man denjenigen, deren Einkommen und Vermögen über einer gewissen Grenze liegt, eine reduzierte Rente bezahlt würde, eine Rente, die bloss der von ihnen einbezahnten Prämie entspricht, dass man ihnen aber gleichsam den Zuschuss der Öffentlichkeit nicht gäbe. Aber auch dort wird es störend wirken, dass man eine Grenze ziehen, Leute verschieden behandeln muss, deren Einkommen nur wenig differiert. Aber irgendwo muss die Demarkationslinie gezogen werden. Ich beharre nicht um jeden Preis auf dieser Lösung, aber ich erwarte von denjenigen, die sie kritisieren, dass sie mir mit Rat, aber nicht etwa mit leeren Händen entgegentreten und sagen, wo wir das Geld hernehmen sollen. Ich würde einen brauchbaren Vorschlag als ein Geschenk entgegennehmen, das alle Beachtung verdient und geeignet ist, die Aussichten der Vorlage zu verbessern.

Mögen Sie nun aber denken wie Herr Oberst Brügger oder mögen Sie denken wie ich: Lassen Sie bitte Ihre von unserer Ansicht abweichende Auffassung nicht den Verfassungsartikel entgehen. Den können Sie ruhig annehmen; es bleibt noch Zeit genug, damit Herr Oberst Brügger und die, die denken wie er, uns die Wege weisen können, um zu einer richtigen Lösung zu gelangen.

Eine Bestimmung, die ebenfalls viel diskutiert worden ist und die noch kurz erwähnt werden muss, ist diejenige, wonach die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone zusammen nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung ausmachen dürfen. Damit ist für die Sozialversicherung, von der ich vorhin sagte, sie sei eine Art der Fürsorge, aufgebaut auf dem Versicherungsgedanken, wiederum ein gewisses Prinzip aufgestellt. Es wird damit gesagt, dass der Staat nicht mehr als die Hälfte der Ausgaben aufbringen soll, während auf der andern Seite die Beiträge der Versicherten und eventuell der Arbeitgeber die andere Hälfte zu decken haben. Die Versicherung soll nicht zu einer reinen einseitigen Fürsorgeeinrichtung werden. Es soll dafür gesorgt werden, dass nicht einfach die Renten erhöht werden, ohne dass das Volk und die Versicherten etwas daran leisten.

Wir wissen ja wohl auch, dass diese Bestimmung ihre Anfechtung erlitten hat. Aber wir halten sie prinzipiell für richtig. Es liegt mir nicht viel daran, ob man von 50 oder 55 % spricht; das Prinzip ist die Hauptsache. Was die Auslegung betrifft, so ist zu beachten, dass vom Gesamtbedarf der Versicherung gesprochen ist. Die Bestimmung verfolgt nicht den Zweck, dass jeder einzelne Versicherte mindestens die Hälfte aufzubringen habe und die Öffentlichkeit dem Einzelnen höchstens die Hälfte zuschiesse dürfe, sondern sie ist ein allgemeines Programm und gibt dem Gesetzgeber den Auftrag, das Gesetz so zu fassen, dass nicht mehr als die Hälfte der Summe, die für alle Versicherungsleistungen aufgebracht werden muss, von Kanton und Bund getragen wird. Die Ausführung ist Gesetzesache. Der Wunsch, den der schweizerische Bauernverband geäussert hat, ist zum voraus, nämlich in der Weise erfüllt, dass Bundesleistungen und kantonale Leistungen im Gesamten, nicht im Hinblick auf den einzelnen Versicherten, die Hälfte nicht übersteigen sollen. Dabei ist es zulässig, dass der Zuschuss für einzelne Gruppen höher, für andere tiefer sein kann.

Eine weitere Frage taucht nun hier auf: Es wird, zumal, wenn Versicherungsprämien bezogen werden müssen von ungefähr 30 Fr., besonders in Familien, die zahlreiche Kinder haben, schwer fallen, diese aufzubringen. Da wird es vor allem aus Sache der Gemeinden und Kantone sein, hierfür aufzukommen. Ich meine, an Stelle des einzelnen bedürftigen Prämienzahlers tritt, je nach dem kantonalen Armenrecht, die Gemeinde oder der Kanton. Leistungen dieser Art können meines Erachtens nicht unter die Bestimmung von Al. 5 des Art. 34 ter fallen. Schon deshalb nicht, weil es sich um eine ganz unbekannte Grösse handelt, eine Grösse, die auch schwankt je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, die, je nachdem die Versicherten in der Lage sind, durch ihren Verdienst weniger leicht oder leichter die Prämie aufzubringen, sich ändert. Dann aber auch deshalb,

weil es sich um die Prämienzahlung in Stellvertretung handelt.

Was die finanziellen Bestimmungen anbetrifft, so will ich mich ganz kurz fassen. Der Bundesrat hat mit Zustimmung des Herrn Chefs des Finanzdepartementes schliesslich und nicht leichten Herzens die ganzen Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks für die Durchführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung geopfert, eine Summe, die im Jahr gegen die 25 Millionen ausmachen dürfte. Ursprünglich wollte man weniger weit gehen. Man wollte sogar den Tabak aus der Vorlage weglassen. Man hat dann von Teilbeträgen gesprochen. Allein unser Wille, zu realisieren, konnte wohl nicht besser bewiesen werden, als so, dass wir sagten: Das ganze Ertragsnis aus der fiskalischen Belastung des Tabaks soll für die Versicherung verwendet werden!

Während nun diese Änderung durchgeführt wurde, so blieb in Al. 7 des Art. 34 ter die Bestimmung stehen, dass der Anteil des Bundes aus den Reineinnahmen der künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser für die Zwecke der Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet werden sollte. Ueber diesen Punkt wird Herr Bundespräsident Musy noch sprechen. Ich möchte aber auch von mir aus die Erklärung abgeben, dass ich als derjenige, der speziell berufen ist, die Interessen der Sozialversicherung zu vertreten und zu hüten, auch für dieses Alinea die einzige vernünftige Interpretation gebe, die Interpretation nämlich, dass selbstverständlich die Ertragsnisse der Alkoholbelastung nur insoweit für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden sind, als dies nach Massgabe des Gesetzes, das wir erlassen werden, notwendig sein wird. Meine Herren, solche Einnahmen können schwanken. Sowohl der Ertrag der Alkoholsteuer, wie- derjenige aus der Tabakbelastung. Aber es kann nicht die Rede davon sein, dass man nun jedes Jahr, wenn irgend eine Differenz eintritt, das Gesetz oder die Versicherungsleistungen ändert. Das ist eine ganz selbstverständliche Auslegung, mit der, glaube ich, auch die Kommission einig geht. Sie wird sich auch noch darüber aussprechen. Dann wird es sich ja fragen, ob man vielleicht anlässlich der Redaktion eine bezügliche Klarstellung noch vorzunehmen hat.

Ich wollte mit diesen Ausführungen nicht vorwegnehmen, was Herr Bundespräsident Musy zu sagen hat, sondern nur mich mit ihm auch in diesem Punkte durchaus einverstanden erklären. Und nun, Herr Präsident, meine Herren, wird ja aus unseren Beratungen der Artikel, so wie er aus dem Nationalrat kam, sozusagen unverändert hervorgehen. Ich will jetzt noch nicht über den Antrag des Herrn Hauser sprechen, über die Erhöhung des Satzes von 50 auf 60 %. Aber auf jeden Fall darf ich sagen, dass das, was wir hier schaffen, auch mit den Interpretationen, die gegeben werden, nicht weniger gut, sondern besser ist als das, was der Nationalrat schon geschaffen hat.

Wir sind willens, diesen Verfassungsartikel nun möglichst rasch zum Volksentscheid zu bringen. Wir zweifeln nicht daran, dass die Bundesversammlung die Vorlage noch in dieser Session erledigt und noch in dieser Session oder doch spätestens im September die Schlussabstimmung vornimmt. Und dann, meine Herren, hoffen wir, dass wir alle uns die Hand reichen werden und dass wir unser Möglichstes tun werden,

um den Eckstein zu legen für den Bau der Sozialversicherung, der uns am Herzen liegt und den wir trotz aller grossen Mühe und trotz aller Schwierigkeiten aufzuführen haben werden:

M. Musy, président de la Confédération: Quelques mots seulement. Evidemment l'assurance vieillesse et survivants donne quelques soucis au chef du Département des finances. On l'a très souvent représenté à tort comme cherchant toute espèce de moyens pour retarder l'institution de l'assurance ou la faire renvoyer indéfiniment. Lorsque je suis venu au Département des finances, j'étais déjà comme aujourd'hui partisan du principe des assurances, parce que j'ai la conviction que l'hospice des vieillards tel que nous l'avons, de même que l'assistance des pauvres telle qu'elle existe, ne doivent ni ne peuvent être considérés comme le dernier mot de l'humanité. Il m'a fallu tout cela évidemment pour me décider à envisager sérieusement la réalisation des assurances dans un avenir que je souhaite, aussi rapproché que possible. Mais alors, au point de vue financier, j'avais des raisons sérieuses de ne point m'aventurer sur un terrain où l'orientation était difficile et où je ne me rendais pas compte des conséquences financières que les assurances pourraient entraîner pour la Confédération. M. Schöpfer, ce matin, dans un rapport très clair, vous a dit: Cela coûtera à la Confédération et aux cantons 36 millions par an, c'est-à-dire la moitié de 72 millions, puisque nous en restons au 50 %.

Eh bien, je veux accepter ce chiffre. Je ne veux pas opposer ma manière de voir à celle des techniciens qui ont étudié le problème, mais je crois néanmoins que pour réaliser l'assurance-vieillesse et survivants sans compter l'invalidité, une somme de 36 millions par an suffira à peine, je voudrais presque dire qu'elle ne suffira pas. Je crois que cette somme de 36 millions par an, comme participation de l'Etat, Confédération, cantons et communes ne suffira que difficilement à permettre de réaliser cette rente de 400 fr. dès l'âge de 65 ans.

La preuve, c'est que l'honorable chef du département de l'économie publique a dit que pour arriver au résultat cherché sur la base des chiffres donnés par M. Schöpfer, il faudrait que les personnes dont la situation financière est satisfaisante renoncent à leur pension.

Je ne veux pas me prononcer sur cette question, je veux simplement dire que lorsqu'elle sera discutée, je souhaite qu'en tout cas on ne dénature pas les assurances et qu'on ne les transforme pas en assistance.

Je ne voudrais pas que par exemple le personnel fédéral puisse penser qu'il devra bien payer 30 fr. par an, mais que, puis qu'il est au bénéfice de la caisse de pension qui lui est particulière, il ne toucherait aucune rente de l'assurance générale. J'attire en passant votre attention sur le fait que la Confédération paie une somme qui s'élèvera dans trois ans, lorsqu'on touchera les primes pleines, à 40 millions par an, cela uniquement pour les retraites du personnel fédéral.

Espérons que lorsque M. Schulthess aura encore examiné le projet, il trouvera une solution qui permettra de ne pas dénaturer les assurances, de ne pas en faire une simple assistance, ce qui serait nécessaire-

ment le cas, si cette institution ne devait être créée que pour les pauvres.

J'envisage donc une somme de 36 millions. Que feront les cantons avec cette somme? J'ai rencontré les ministres des finances des cantons et ils m'ont dit: « Nous ne pouvons donner que très peu. » Par conséquent, d'accord avec M. Schöpfer et M. Schultess, je crois qu'il faut avoir le courage d'envisager une solution qui mettra la plus grande partie de ces 36 millions à la charge de la Confédération. Si vous voulez arriver à un résultat, il importe en effet de trouver un projet qui ne charge pas trop les cantons. Autrement, les ministres des finances cantonaux et tous ceux qui veulent avec raison que les cantons continuent à exister, opposeront de la résistance et le projet risquera d'échouer.

Au point de vue financier, je crois que cela coûtera à la Confédération en tout cas 30 millions par an et que plus tard cela coûtera davantage. Pouvons-nous faire maintenant un sacrifice de 30 millions en faveur de ces assurances?

Si je devais payer ces 30 millions, dès le premier janvier de l'année prochaine, je dirais non. En effet, l'effort que nous avons accompli jusqu'à maintenant, au point de vue fiscal, est déjà très considérable. Je vous ai cité des chiffres. Lorsque j'ai assumé la périlleuse mission d'être le chef du Département des finances, je me suis trouvé en présence d'un déficit budgétaire de 100 millions, c'était en 1920. Depuis lors, nous avons consacré 800 millions à des dépenses extraordinaires, lutte contre le chômage, subventions à l'hôtellerie et aux autres industries qui ont eu besoin d'aide. A côté de cela, nous avons fait plus de 200 millions de déficit. Nous avons par conséquent en dehors de la dette de mobilisation, une nouvelle dette d'un milliard depuis le 1^{er} janvier 1920.

Un milliard à 5 %, cela fait 50 millions. Si vous ajoutez la somme qu'absorbe le service de cette dette aux 100 millions de déficit que j'ai trouvés en arrivant au département, cela fait un déficit de 150 millions. J'ai réussi à le réduire et en 1925 il ne sera plus que de 10 millions à peu près.

Mais vous avez voté et vous voterez encore des dépenses nouvelles. Au Département de l'Intérieur, on m'annonce 5 millions à peu près pour la lutte contre la tuberculose et au Département de l'économie publique, environ 4 millions pour les primes à la mouture. Et il y a d'autres dépenses qui paraissent inévitables.

Comment est-on arrivé à diminuer le déficit? Par une augmentation considérable des recettes et par une diminution des dépenses qui, dans bien des cas, a atteint des proportions intéressantes.

Mais il y a certaines solutions auxquelles j'ai dû renoncer, parce que le peuple ne les aurait pas acceptées. Si j'avais pu réaliser, Messieurs, tous les projets fiscaux qui sont dans les tiroirs de mon bureau, vous auriez beaucoup trop d'argent (rires). Il faut tenir compte des réalités et des possibilités. Je ne peux pas construire un programme financier avec des projets qui n'arriveront jamais à leur réalisation. C'est pourquoi je me suis trouvé dans la nécessité de constituer par étapes ces sommes très considérables.

La situation financière reste donc difficile. Vous ne m'en voudrez donc pas, j'espère, d'avoir hésité beaucoup durant ces 5 années pendant lesquelles on a discuté l'assurance. On a dit hier, en effet, que l'on

avait beaucoup hésité. Est-ce étonnant, lorsqu'on doit remplir un programme aussi vaste et résoudre des difficultés techniques et financières aussi considérables? Dans de telles conditions, on a le droit d'hésiter; on a même le droit de se tromper, à condition de revenir ensuite sur le bon chemin. On a le droit d'être hésitant jusqu'à ce qu'on voie assez clair pour se rallier à un projet.

Au point de vue financier, ce que je peux donner, c'est le tabac, dès le premier janvier de l'année prochaine, à condition que d'ici jusque là on accepte certains projets qui seront déposés très prochainement sur le bureau du Conseil fédéral et soumis ensuite aux Chambres. Comme je le disais hier aux présidents des commissions des finances du Conseil national et du Conseil des Etats, du moment que l'on me prend le tabac, c'est une recette de 15 millions qui disparaît du budget et porte le déficit de 10 à 25 millions. En outre, on m'annonce à peu près 5 millions pour la tuberculose et de 3 à 4 millions pour les primes de mouture. Je dois donc envisager un nouveau déficit d'une trentaine de millions. Ce ne sera pas chose facile que de trouver des ressources pour le couvrir, après l'effort que nous avons déjà fait pour augmenter les recettes. En effet, celle-ci s'élevaient en 1919 à 140 millions et nous sommes arrivés bien au-delà de 300 millions. L'effort a donc été considérable et j'insiste sur le fait qu'il faut être très partisan des assurances pour s'atteler aux difficultés que nous réserve ce projet.

Que sera la recette du tabac? M. Schöpfer vous a parlé de 20 à 25 millions. Je crois que dans le domaine de l'imposition du tabac et de l'alcool, il faut être encore bien plus énergique que par le passé. J'ai parfaitement compris que le peuple n'aurait pas accepté un impôt sur le tabac il y a deux ou trois ans. C'est pourquoi nous avons suivi le chemin compliqué des augmentations successives. Nous en avons adopté une première en 1920, suivie peu après d'une seconde, d'une troisième et d'une quatrième. Sur près de 60 millions de quintaux, cela nous fait une vingtaine de millions. Qu'est-ce que cela représente par tête de population? Cela représente 5 fr., alors qu'en France, l'imposition est de 18 fr. par tête — je compte en francs suisses —, et en Angleterre l'imposition est de 30 fr. Il n'est pas nécessaire d'atteindre la même norme que nos voisins, mais il me semble que l'on pourrait proposer une imposition intérieure du tabac à côté de l'imposition à la frontière, sur des bases modestes qui ne gêneraient personne. N'effrayez personne, il ne s'agit pas d'obtenir une imposition de 18 fr. par tête de population, comme en France par exemple, mais avec le temps, si l'on arrivait à 7 ou 8 fr., 9 fr., même 10 fr. ce ne serait pas exagéré, me semble-t-il, et vous auriez déjà là au moins fr. 30,000,000, seulement par le tabac.

Il est possible que cela ne suffise pas. C'est pourquoi nous avons prévu, en seconde ligne, encore l'alcool. Dès le 1^{er} janvier de l'année passée, comme M. Schöpfer vous l'a expliqué ce matin, nous verserions dans un fonds spécial ces 20 millions qui, je l'espère, deviendront déjà l'année suivante 30 millions. Comme l'assurance ne doit pas être organisée immédiatement ni aussi rapidement que je le désire, on aura déjà au bout de cinq ou six ans 200 millions, dont l'intérêt représentera une dizaine de millions qui, ajoutés au produit du tabac, soit 30 millions,

donneront déjà 40 millions. C'est possible que cela ne suffise pas encore. C'est pourquoi, je le répète, nous prévoyons l'imposition de l'alcool. Comme M. Wettstein l'a dit — et c'est l'avis du Conseil je le sais —, dans la mesure où cela sera nécessaire, on prendra l'alcool comme recette complémentaire. J'espère que l'année prochaine, nous pourrons présenter au peuple un nouveau projet d'imposition de l'alcool, et j'espère surtout que nous arriverons cette fois-ci à le faire accepter. J'ai tout de même bien l'impression que dans certains milieux on est encore très hostile à cette idée. Il y aura là des difficultés énormes à surmonter, mais il faudra y parvenir à tout prix. Si nous réussissons, nous aurons amélioré la situation des cantons et celle de la Confédération. Dès que l'assurance entrera en vigueur, nous pourrons prélever encore sur cette recette spéciale une certaine somme. Puis, nous avons un projet d'amortissement de la dette publique. Evidemment, dès qu'on aura amorti de 500 à 600 millions, la nécessité de réduire cette dette ne sera plus la même qu'aujourd'hui, et ceux qui auront la responsabilité des finances, à ce moment-là, pourront probablement ralentir l'allure des amortissements. L'avenir laisse donc entrevoir des possibilités et des perspectives de développement, mais, au point de vue financier, contentons-nous pour l'instant, du tabac. C'est faire un gros sacrifice que d'en affecter la totalité aux assurances, et M. Schulthess vous a dit que le Conseil fédéral n'y avait pas consenti sans une certaine hésitation, comme aussi à l'affectation du produit de l'alcool pour autant que besoin sera, lorsque l'assurance sera organisée.

Tels sont les deux points sur lesquels je voulais insister de façon que nous soyons bien au clair. C'est tout.

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles.*

Titel und Ingress. — Titre et préambule.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhésion à la décision du Conseil national.

Schöpfer, Berichterstatter: Wir finden in dem Titel, wie ihn der Nationalrat beschlossen hat, eine Vereinfachung, der die Kommission zustimmt. Man kann nicht schon in einem Titel den ganzen Inhalt eines Gesetzes zum Ausdruck bringen. Wir bitten Sie, den vereinfachten Titel gutzuheissen.

M. Dind: Je demande que dans le titre le mot: «invalidité» soit biffé de l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité».

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Antrag der Kommission	27 Stimmen
Für den Antrag Dind	7 Stimmen

Art. 34 quater, Al. 1—4.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhésion à la décision du Conseil national.

Schöpfer, Berichterstatter: Bei Lemma 1 von Art. 34 quater war, wie Sie soeben gehört haben, ein grosser Streit darüber, ob die Invalidenversicherung aufgenommen werden solle oder nicht. Die gegenwärtige Formulierung, wie sie der Nationalrat gefunden hat, und wie ihr die Mehrheit der Kommission zustimmt, bildet ein Kompromiss. Zunächst Auffassung von Nationalrat, Ständerat und Bundesrat: Gleichstellung aller drei Versicherungszweige, Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. So war es bis zum Juni 1924. Damals Vorstoss des Bundesrates: Abtrennung der Invalidenversicherung, und nachher, am 1. April 1925, Schlussnahme des Nationalrates: Fakultative Beibehaltung der Invalidenversicherung und deren spätere Einführung.

Sie sehen, es handelt sich um einen Kompromiss mit allen seinen Vorteilen und mit allen Schwächen. Meine Herren, Sie haben ja heute morgen schon gehört, dass einzelne Redner sich gegen die Aufnahme der Invalidenversicherung gewendet haben, mit der Begründung, wenn die Invalidenversicherung in dem Artikel stehe, dann werde der Artikel verworfen; andere haben sich dahin geäussert, wenn die Invalidenversicherung nicht im Artikel stehe, dann werde der Artikel verworfen.

Die Frage, ob die Invalidenversicherung aufgenommen werden soll oder nicht, ist meiner Meinung nach eine Frage der Taktik und eine Frage des Ermessens. Je nach dem Milieu, aus dem einer herauskommt, wird er mehr für oder gegen diese Aufnahme sein. Die Herren aus der Waadt, die mit ihren Freunden, den Rebleuten und Weinbauern des Waadtlandes zusammenkommen, Herr Moser und die andern Herren aus der Landwirtschaft, die mehr mit der Bauernschaft zusammenkommen, lehnen die Invalidenversicherung eher ab, weil in diesen Kreisen keine besondern Sympathien dafür bestehen. Der Sprechende kommt aus einem Kanton, der relativ gesprochen der am stärksten industrialisierte Kanton der ganzen Schweiz ist. Dort, wo die Industriebevölkerung in der Mehrheit ist, in solchen Kreisen hat man mehr die Auffassung, man müsse die Invalidenversicherung aufnehmen, und so erklärt es sich, dass einige für und andere gegen die Abtrennung der Invalidenversicherung sich ausgesprochen haben.

Der Nationalrat hat die Invalidenversicherung nun aufgenommen als fakultative Forderung, durchführbar in einem späteren Zeitpunkt, und man wird hauptsächlich zwei Umstände zur Voraussetzung der späteren Einführung machen. Welche Umstände sind das? Einmal die Erfahrung, welche man mit der Alters- und der Hinterlassenenversicherung macht, und sodann das finanzielle Moment. Wenn man gute Erfahrungen mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung macht, dann werden die Wege für die Invalidenversicherung geebnet sein. Macht man schlechte Erfahrungen mit diesen beiden Versicherungszweigen in unserem Land, dann wird die In-

validenversicherung nicht so bald eingeführt werden. Das ist die eine Voraussetzung.

Die andere Voraussetzung ist das finanzielle Moment. Wir werden die nötigen Finanzmittel bereitstellen müssen, um diese Versicherung herbeizuführen. Wenn ich heute morgen gesagt habe, die Invalidenversicherung sei ein Wechsel auf Zeit, dessen Honorierung noch lange auf sich warten lasse, so möchte ich damit nicht etwa zum Ausdruck bringen, dass die Invalidenversicherung überhaupt nicht oder möglichst spät kommen solle. Ich bin der Meinung, man sollte die Invalidenversicherung möglichst rasch, je rascher, je lieber, einführen. Man wird also die beiden Erfahrungen, von denen ich Ihnen nun gesprochen habe, machen müssen.

Und nun werden wir uns kurz darüber klar werden müssen, ob eigentlich die Gründe, welche gegen die Aufnahme der Invalidenversicherung aufgeführt wurden, auch stimmen. Dasjenige, was von der Militärversicherung gesagt wurde, stimmt nicht, Herr Dind, und Herr Hauser hatte durchaus recht, wenn er erwähnte, dass die Streitigkeiten bezüglich der Militärversicherung deshalb entstehen, weil die Invalidität und der Militärdienst in einem kausalen Zusammenhang stehen müssen; darüber hat es dann die Prozesse gegeben. Wenn aber einmal die Invalidenversicherung kommt, dann bedarf es keines kausalen Zusammenhangs mit irgend einem Ereignis, sondern die Invalidität wird festgestellt, und damit hat es sein Bewenden.

Nun will ich recht gerne zugeben, dass viele, viele Bedenken, welche Herr Kollege Dind zum Ausdruck gebracht hat, ihre Berechtigung haben. Es ist durchaus richtig, dass die Invalidität eine an sich unsichere Tatsache ist und dass man sich darüber streiten kann, ob eine Person invalid sei. Man streitet sich schon darüber, ob eine Person krank sei, geschweige denn, ob aus der Krankheit eine bleibende Invalidität resultiere. Also diese Erwägungen sind richtig, das kann man nicht abstreiten. Aber alle diese Erwägungen kann man ja, wie Herr Bundesrat Schulthess nicht mit Unrecht gesagt hat, dann vorbringen, wenn es sich um die gesetzliche Ordnung der Materie handelt.

Und nun muss ich schon sagen, dass wir in der deutschen Schweiz uns direkt in einer Zwangslage befinden. Warum denn? Wegen der Abstimmung über die Initiative Rothenberger. Da muss ich doch noch einige Worte anbringen im Anschluss an das, was heute vormittag von Herrn Räber nicht mit Unrecht erklärt worden ist. Wir sind in einer Zwangslage, wenigstens diejenigen, welche die Initiative bekämpft haben. Ich gehöre zu diesen; ich habe wiederholt die Initiative Rothenberger bekämpft und mich öffentlich gegen dieselbe ausgesprochen, Herr Dind gewiss ebenfalls. Und wenn wir gegen die Initiative gesprochen haben, wir alle, sowohl Parteiführer der katholisch-konservativen Partei, als Parteiführer der Freisinnigen Partei, dann machten wir immer zwei Ueberlegungen zum Ausgangspunkt unserer Ausführungen. Einmal erklärten wir unsren politischen Freunden: Wir bringen euch etwas Besseres, als die Initiative Rothenberger es ist, wir bringen euch diesen Verfassungsartikel; der ist besser und taugt besser zu demjenigen, was wir wollen. Und in zweiter Linie erklärten wir unsren Freunden aus der deutschen Schweiz: Wir haben uns der Westschweiz

gegenüber verpflichtet, dass die Kriegssteuer nur zur Tilgung der Mobilisationsschulden und zu nichts anderem verwendet wird. Dieses Wort wollten wir der Westschweiz gegenüber halten, und wir haben es gehalten und dürfen gewiss auch erwarten, dass die Treue, die wir der Westschweiz gegenüber bei dieser Abstimmung entgegengebracht haben, auch uns gegenüber gehalten wird. Ich zweifle nicht daran, dass das geschieht. Herr de Meuron hat das für sich persönlich ausdrücklich erklärt. Er kann sich mit seinem Gewissen mit der Vorlage der Invalidenversicherung nicht abfinden und erklärt, er enthalte sich deswegen. Herr Kollege Dind hat das nicht ausdrücklich erklärt. Er hat gesagt, er könne sich mit der Vorlage nicht befrieden wegen der Invalidenversicherung. Aber mich müsste alles täuschen, wenn die Herren aus der Waadt hier gegen die Versicherung stimmen würden. Sie werden wahrscheinlich schliesslich den gleichen Standpunkt einnehmen wie Herr de Meuron und sich bei der Abstimmung enthalten. Sie sagen: Wir können nicht mitmarschieren, allein wir achten die Treue von eurer Seite und vergelten euch die Treue dadurch, dass wir unsreits zwar nicht dafür stimmen, aber uns wenigstens in der Sache der Stimme enthalten und uns für unsren Kanton freie Hand vorbehalten.

Das ist die Zwangslage, in der wir uns in dieser Frage befinden. Ich wollte Ihnen doch noch kurz davon Kenntnis geben. Mit diesen Worten beantrage ich Ihnen namens der Kommission, es möchte der Rat der Lemma 1 zustimmen.

Bezüglich Lemma 2, 3 und 4 sind keine Differenzen vorhanden, sodass wir dann gleich zu Lemma 5 übergehen könnten.

M. Dind: Seulement un mot. Tout à l'heure vous avez prononcé votre décision au sujet du titre que vous avez maintenu tel qu'il a été voté par le Conseil national. Je ne veux pas vous obliger à voter de nouveau en faisant la proposition qui devrait être faite logiquement et qui consisterait à supprimer le mot «invalidité», parce que je considère que la votation qui a eu lieu suffit. Une nouvelle votation aurait le même résultat que la précédente. Je fais donc abstraction de cette proposition tout en admettant qu'elle aurait pu être faite.

Je réponds deux mots à M. Schöpfer. Nous avons senti et apprécié comme nous le devions sa conduite personnelle et celle de ses amis politiques et de tous ceux qui ont combattu l'initiative Rothenberger. Mais nous avions toujours eu assez confiance en eux et nous savions que nous pouvions compter sur leur parole comme vous pouvez compter sur la nôtre. Dans le cas particulier je déclare simplement que nous considérons comme malheureux le texte constitutionnel que vous avez voté. Tout en étant partisans des assurances, nous ne pourrons pas marcher avec vous.

Angenommen. — Adoptés.

Al. 5.

Antrag der Kommission.

Mehrheit.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Minderheit.
(Hauser.)

⁵ Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen nicht mehr als 60 % des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

Proposition de la commission
Majorité.

Adhésion à la décision du Conseil national.

Minorité.
(M. Hauser.)

⁵ Les contributions financières de la Confédération et des cantons ne s'élèveront pas, en tout, à plus de 60 % du montant total nécessaire à l'assurance.

Schöpfer, Berichterstatter der Mehrheit: In Lemma 5 ist eine grundsätzliche Änderung gegenüber unserem früheren Beschluss. Der Ständerat hat im Dezember 1922 den Lastenverteiler so vorgenommen, dass er der Öffentlichkeit einen Dritt und den Versicherten zwei Dritt aufgeladen hat. Diesen Lastenverteiler hat der Bundesrat im Juni 1924 geändert. Der Nationalrat hat sich ihm angeschlossen und erklärt, dass die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte, gegenüber einen Dritt nach unserer früheren Auffassung, des gesamten Bedarfs der Versicherung belaufen dürfe.

Beispielsweise, wenn Alkohol und Tabak 50 Millionen geben und wenn der Gesamtbedarf 40 Millionen ausmacht, wie verhält es sich dann? Dann fällt der Tabak ganz in die Versicherung und der Alkohol als Supplement des Tabakertrages, soweit es notwendig ist. Das ist das Beispiel, das ich Ihnen geben will, um klar zu machen, dass sich Lemma 5 selbstverständlich auch auf die Ziffern 6 und 7 von Artikel 34quater bezieht. Lemma 5 gibt die Richtlinie an bezüglich der Beiträge der Öffentlichkeit. 50 % im Maximum dürfen gegeben werden, man kann natürlich auch weniger leisten, und gebunden für alle Zukunft ist nur der Ertrag aus dem Tabak, und zwar vom 1. Januar 1926 an. Gebunden ist der zukünftige Ertrag aus der fiskalischen Belastung des Alkohols nur insoweit, als die Erträge des Tabaks nicht ausreichen. Wenn aber einmal die Erträge des Tabaks ganz ausreichen sollten, dann brauchen wir die Erträge des Alkohols für die Versicherung gar nicht mehr, und wenn wir einen Teil davon brauchen, können wir diesen Teil nehmen und der Rest der fiskalischen Belastung fällt in die Bundeskasse.

Ich wollte darüber auch nicht den leisesten Zweifel offen lassen, dass sich dieses Lemma 5 auf die übrigen beiden Ziffern bezieht; deshalb hat man es auch vor den Abs. 6 und 7 gestellt.

Nicht viel anders verhält es sich mit den sogenannten Ausfallprämien, von denen Herr Bundesrat Schulthess ebenfalls gesprochen hat. Die Ausfallprämien sind diejenigen Prämien, welche vom armen Versicherten nicht bezahlt werden können, welche ausfallen und an deren Stelle jemand anders treten

muss. Diese Prämien werden ganz gleich behandelt wie derjenige Teil, welchen der Arbeitgeber bezahlen soll; da ist ganz der gleiche Fall. Ich erkläre Ihnen, wenn ich ausspreche, dass diese Prämien auf den Anteil des Bundes nicht eingerechnet werden, das auch wieder am besten und um jeden Zweifel zu beseitigen, an Hand eines Beispieles.

Nehmen wir wieder an, die Versicherung koste 100 Millionen Franken. Nach Lemma 5 von Art. 34 quater zerfallen diese 100 Millionen in 50 Millionen des Bundes und in 50 Millionen, die auf den Versicherten liegen. Diese 50 Millionen der Versicherten können nicht von allen Versicherten aufgebracht werden. Nehmen wir an, 6 Millionen können von den ärmeren Leuten nicht bezahlt werden. Für diese muss die Heimatgemeinde, oder dasjenige Organ, welches der Kanton bestimmt, bezahlen. Dann bleibt auf den Versicherten nur noch der Restbetrag von 44 Millionen. Ich nehme an, dass nun niemand mehr im Unklaren sein kann darüber, was man darunter versteht, wenn man sagt, dass diese Leistungen für die Ausfallprämie bei der Berechnung der Leistungen des Bundes vorbehalten bleiben.

Der Schweizerische Bauernverband hat nun unter dem 6. Juni eine Eingabe an den Ständerat gerichtet, in welcher er sich auch über dieses Lemma 5 ausspricht und erklärt, dass er diese Bestimmung so auffasse, dass sie für die Gesamtheit der Versicherten gelte und dass dieses Lemma nicht etwa so zu verstehen sei, dass der Beitrag aus öffentlichen Mitteln in der Höhe abhängig sei von der Leistung der Prämie des einzelnen Versicherten. Mir scheint, dass man dieses Lemma überhaupt gar nie anders aufgefasst habe und nie anders habe auffassen können als wie es in diesem Schreiben des Bauernverbandes zum Ausdruck gebracht ist. Man muss das so auffassen, dass auf der einen Seite die Gesamtheit der Leistungen der Öffentlichkeit steht und auf der andern die Gesamtheit der Leistungen der Versicherten. Es ist begreiflich, dass der Bauernverband diese Frage unzweifelhaft abklären will. Er sagt sich, wie Herr Moser ausgeführt hat, dass es in den armen Bergdörfern, im Wallis, im Tessin, im Kanton Bern oder im Kanton Graubünden den Kleinbauern fast oder ganz unmöglich sei, eine Prämie von 32 Fr. aufzubringen. Dem Bauernverband schwert nun vor, dass gerade diese Leute — auch in der Innenschweiz — kommen sie vor und deshalb hat Herr von Matt den ganz gleichen Gedanken im Nationalrat zum Ausdruck gebracht — die Versicherung am allernötigsten haben. Durchaus mit Recht. Der Bauernverband sagt sich, wenn die kleinen Bergbauern die 32 Fr. nicht leisten können, so könnte man vielleicht irgend eine Zwischenklasse von Versicherten mit einer niedrigeren Prämie als 32 Fr. schaffen, wobei aber diesen Leuten trotzdem der gesamte Bundesbeitrag, der gesamte Beitrag aus öffentlichen Mitteln zukommen soll. Das ist eine durchaus natürliche und berechtigte Überlegung. Ich frage mich nur, ob und wie sich das versicherungstechnisch auch durchführen lasse. Das wird sehr schwierig sein. Allein es ist heute nicht der Ort und nicht die Zeit, diese Frage zu erledigen und zu lösen. Das ist Sache der Gesetzgebung. An uns liegt es nur, festzustellen, dass die Möglichkeit, eine solche Lösung zu treffen, nach der jetzigen Formulierung des Nationalrates vorhanden ist. Wir emp-

fehlen Ihnen Zustimmung zu Lemma 5 des Nationalrates.

Hauser, Berichterstatter der Minderheit: Als einziger Vertreter der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen, die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone für den Gesamtbedarf der Versicherung von 50 auf 60 % zu erhöhen. Bevor ich diesen Antrag näher begründe, muss ich mit Genugtuung feststellen, dass die heutige Ziff. 5 des Art. 34quater genau dem Antrag entspricht, den ich in der Sitzung des Ständerates vom 12. Oktober 1922 bei Beratung des gleichen Gegenstandes gestellt habe. Der Antrag ist damals abgelehnt worden. Wenn ich heute gegenüber dem Jahre 1922 eine um 10 % höhere Gesamtleistung des Bundes und der Kantone verlange, so geschieht dies, weil ich sie für unbedingt nötig erachte und weil sie ohne Schwierigkeit geleistet werden kann. Da heute kleinere Renten in Aussicht genommen sind als im Jahre 1922, wäre die gesamte Leistung des Bundes mit 60 % kleiner als 1922 mit 50 %. Der Verfassungsartikel bildet das Fundament des späteren Gesetzes, er muss daher so gestaltet werden, dass ein für das Volk annehmbares Gesetz ausgearbeitet werden kann. Da es sich bei der in Aussicht genommenen Versicherung um eine Versicherung handelt, welche alle Personen im Alter von 20 bis 65 Jahren umfasst, also um eine auf Zwang beruhende Volksversicherung, darf die Prämie der Versicherten nicht gross sein. Ein mit hohen Prämien belastetes Gesetz würde vom Volke verworfen. Ich halte die in der Botschaft des Bundesrates in Aussicht genommene Prämie von 32 Fr. für jede versicherte Person für viel zu hoch. Im Kanton Glarus hat jede versicherte Person für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung eine jährliche Prämie von 6 Fr. zu bezahlen. Ich taxiere den Wert der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung mit einer Rente von 400 Fr. nicht ganz auf das Doppelte der glarnerischen Alters- und Invalidenversicherung und halte deshalb eine Prämie von 12 Fr. bis 15 für hoch genug. Am 12. Oktober 1922 habe ich in diesem Saale wörtlich gesagt: « Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung ist eine Volksversicherung, die auf der Solidarität der Volksgenossen beruht. Dieser Solidarität darf aber keine allzu starke Belastungsprobe zugemutet werden. Die Versicherung bedarf daher grosser Beiträge von seiten der Oeffentlichkeit ». Das Resultat der Abstimmung über die Initiative Rothenberger, insbesondere die verworfene Stimme des Kantons Glarus bestätigt die Richtigkeit des damals Gesagten. Die Furcht vor allzu hohen Prämien für die Sozialversicherung wird auch das Schicksal des heute in Beratung stehenden Verfassungsartikels stark beeinflussen, wenn sie nicht durch Annahme meines Antrages wesentlich gemildert wird. Mit vollem Recht hat Herr Dr. Laur an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bauernverbandes Befürchtungen wegen der Höhe der Prämie geäussert. Ich begreife die Bauern, namentlich diejenigen mit kleinen Betrieben und bescheidenem Einkommen, dass sie nicht gewillt sind, für sich und ihre Söhne und Töchter jedes Jahr Prämien von je 32 Fr. für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu bezahlen und dazu noch etwa 10 bis 12 Fr. als Arbeitgeber für jeden Knecht

oder jede Magd. Ich begreife aber auch eine Masse von Arbeitern und sonstigen kleinen Leuten mit bescheidenem Einkommen, dass sie nicht gewillt sind, ein so grosses Opfer zu bringen, das man ihnen zumutet. Es ist eben nicht zu vergessen, dass der grössere Teil der Versicherten jahrzehntelang Prämien bezahlen muss, aber niemals eine Rente zieht, weil sie vor Erreichung des 65. Altersjahres sterben. Zudem haben die Versicherten neben der Bezahlung dieser Prämien noch andere Verpflichtungen ähnlicher Art zu erfüllen. Ich verweise auf die Steuern, die Beiträge für die Krankenversicherungen usw.

In seiner Eingabe vom 6. Juni an den Ständerat stellt sich der schweizerische Bauernverband auf meinen Standpunkt, indem er verlangt, dass die Beiträge aus öffentlichen Mitteln auf 60 % des Gesamtbedarfes der Versicherung erhöht werden sollen. In Würdigung aller nach dieser Richtung vorgebrachten Gründe hat sich der Bundesrat zu einem Kompromiss bereit erklärt, indem er auf 55 % gehen wollte. Dieser Kompromiss, dem ich mich hätte anschliessen können, fand leider in der Kommission keine Unterstützung. Ich halte deshalb meinen ursprünglichen Antrag aufrecht. Dem Bundesrat aber spreche ich meinen Dank aus, dass er zu einer Fassung des Versicherungsartikels mit bezug auf die Leistungen der Oeffentlichkeit Hand bieten wollte, welche den festen Willen bekundete, in dieser wichtigen Frage zu einer Verständigung zu gelangen. Die Zukunft wird dem Bundesrat recht geben.

Nun kommt die Frage, ob der Bund die von mir verlangte Mehrleistung von 10 % des Gesamtbedarfes der Versicherung übernehmen kann oder nicht. Diese Frage bejahe ich unbedingt, und zwar aus folgenden Gründen. Ich bin mit dem Bundesrat darüber einig, dass zurzeit von keiner höheren Rente gesprochen werden kann als 400 Fr., weil die Mittel zu einer höhern Rente fehlen. Es mag der Zuzunft vorbehalten sein, diese Rente zu erhöhen. Schon eine Rente von 400 Fr. fordert jährlich die gewaltige Summe von rund 100 Millionen. Diese jährliche Leistung der Versicherung ist geeignet, unzähligen mehr als 65 Jahre alten Männern und Frauen den Abend ihres Lebens zu verschönern und zahlreichen Witwen und Waisen den Kampf ums Dasein zu erleichtern. Hundert Millionen Franken jährlich in der Gestalt von 250,000 bescheidenen Renten enthalten eine schöne Leistung des Bundes und der Kantone, vorausgesetzt, dass die Prämienleistungen der Versicherten nur klein und daher für alle erträglich sind. Die 250,000 Renten, von denen ich gesprochen habe, sind als Durchschnittsrenten verstanden. Wenn wir allen über 65 Jahre alten Personen und allen Witwen eine Rente von 400 Fr. verabfolgen wollten, brauchten wir 300,000 Renten oder 120 Millionen jährlich. Hierzu fehlen uns vorläufig die Mittel. Der Bundesrat will die verheirateten Frauen und die Personen mit grösserem Einkommen aus Vermögen oder Erwerb vom Bezug der Rente ausschliessen. Ich halte das für ungerecht und unzulässig und habe für die erwähnten Personenkategorien eine halbe Rente von 200 Fr. in Berechnung gezogen. So komme ich auf 250,000 Renten zu durchschnittlich 400 Fr. Nach meinem Antrage müssten der Bund und die Kantone zusammen 60 Millionen, die Versicherten und ihre Arbeitgeber zusammen 40 Millionen leisten, während

die Kommissionsmehrheit in Uebereinstimmung mit dem Nationalrate die Leistung beider Gruppen auf je 50 Millionen festsetzen will. Ich bin mit dem Bundesrate darüber einig, dass die Kantone für die Versicherung jährlich 10 Millionen leisten sollen und dass aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser zusammen 40 Millionen jährlich für jenen grossen Zweck fliessen sollen. Es fehlen also für die von mir beantragten 60 % noch 10 Millionen. Diese Summe kann mit Leichtigkeit aus den Zinsen des Fonds aufgebracht werden, der bis zum Beginn des Rentenbezuges aus den Erträgnissen des Tabaks und nötigenfalls des Alkohols gebildet werden kann, der bis zu jenem Zeitpunkt mindestens 250 Millionen betragen wird. Bis das Gesetz über die Versicherung ausgearbeitet ist und in Kraft tritt und bis die Karenzzeit für die Rentenbezüger abgelaufen ist, vergehen noch eine Anzahl Jahre. Mit Bezug auf die Besteuerung der gebrannten Wasser ist allerdings noch der Vorbehalt zu machen, dass das Volk seinerzeit dem zu schaffenden Gesetz zustimmt. Ich hoffe aber bestimmt, dass die jetzige Generation nicht nur den Willen, sondern auch die Kraft und die Opferwilligkeit besitzt, die grosse Aufgabe der Versicherung so zu lösen, dass die Versicherung dem Volke zum Segen gereicht.

Nach meinem Vorschlage haben die Versicherten und ihre Arbeitgeber zusammen jährlich 40 Millionen Franken zu leisten. Den Arbeitgebern mutet der Bundesrat in seiner Botschaft eine jährliche Leistung von 14 Millionen Franken zu, womit ich einig gehe. Bei einer Prämie von 12—15 Fr. beträgt die Leistung der Versicherten 16—20 Millionen Franken. Es fehlen daher noch 6—10 Millionen Franken. Diese Summe muss aus den Zinsen eines Fonds geleistet werden, der während der Karenzzeit aus den Prämien der Versicherten und ihrer Arbeitgeber geäufnet wird. Die Zustimmung zu meinem Antrage würde das Schicksal des Verfassungsartikels günstig beeinflussen. Die Sozialversicherung erstrebt ein hohes Ziel. Ohne die Notwendigkeit der Sparsamkeit zu beseitigen, will sie die Alten und Gebrechlichen, die Witwen und Waisen ganz oder teilweise von der öffentlichen Wohltätigkeit befreien. Es wäre ein Widerspruch in sich selbst, wenn Tausende von Schweizern und Schweizerinnen gezwungen würden, für die Zahlung der Versicherungsprämien die Hilfe der Gemeinden in Anspruch zu nehmen. Dies würde dann zutreffen, wenn Prämien gefordert würden, wie sie nach der Botschaft des Bundesrates gefordert werden sollen.

Aus allen diesen von mir angeführten Gründen empfehle ich Ihnen den Antrag, den ich als Kommissionsminderheit gestellt habe.

Böhi : Ich möchte zu Al. 5 eine Abänderung nur redaktioneller Natur und zugleich eine Verdeutlichung beantragen durch folgende Fassung des Absatzes: « Die finanziellen Leistungen der Versicherten und der Arbeitgeber müssen sich zusammen auf mindestens die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung beläufen. Die andere Hälfte wird vom Bund und den Kantonen übernommen. » Es scheint mir natürlicher und richtiger, wenn die Bundesverfassung vorschreibt, wieviel gewisse Interesenten an der Versicherung mindestens leisten müssen, als wieviel sie höchstens leisten dürfen. Diesem Empfinden gibt mein Abänderungsantrag Ausdruck. Der Antrag bedeutet

keine materielle Änderung des Nationalratsbeschlusses, sondern nur eine redaktionelle Verbesserung.

Schöpfer, Berichterstatter: Die Anregung, die Herr Böhi macht, ist eine Anregung redaktioneller Natur. Ich fasse diese Anregung nicht als Antrag auf, über den wir abzustimmen hätten, sondern als Anregung, die an die Redaktionskommission geht. In der Form, wie die Anregung gemacht wird, könnte man ihr wohl kaum zustimmen, wenn es heißt, dass die Arbeitgeber « mindestens » den und den Betrag zu bezahlen hätten. Das wäre für die Arbeitgeber außerordentlich gefährlich, weil dann dieser Betrag beliebig gesteigert werden könnte. Wir wollen aber die Anregung zuhanden der Redaktionskommission annehmen, und damit betrachte ich die Angelegenheit als erledigt.

Den Antrag Hauser bitte ich Sie abzulehnen. Es geht überhaupt nicht an, dass man die Glarner Alters- und Invalidenversicherung mit dem Vorschlag des Bundesrates vergleicht. Es ist ja alles ganz verschieden in den beiden Versicherungsarten. Glarus hat eine andere Versicherungspflicht als wir sie vorsehen. Es versichert Männer und Frauen im Alter von 17 bis 50 Jahren. Wir versichern sämtliche Schweizerbürger im Alter von 22 bis 65 Jahren. Die Versicherungsleistungen sind ebenfalls vollständig verschieden, meine Herren. Die Altersrente wird im Kanton Glarus, wenn einer 66 Jahre alt wird, mit 180 Fr. bezahlt, und dann geht es sukzessive in die Höhe bis zum 70. Altersjahr. Dann bekommt einer 300 Fr. 400 Fr. bekommt überhaupt keiner, meine Herren.

Bei uns beträgt die Altersrente 400 Fr. für Männer und 400 Fr. für ledige weibliche Personen.

Die Invalidenrente hat der Kanton Glarus; sie beträgt 150 Fr. bei Beginn, jährlich um 10 Fr. ansteigend bis zum Maximum von 300 Fr. Wir in unserer Versicherung haben überhaupt noch keine Invalidenrente und wollen die Invalidenrente erst in einem späteren Zeitpunkte einführen, wenn die bezüglichen Voraussetzungen vorhanden sind. Dafür aber hat der Kanton Glarus keine Hinterlassenenversicherung, und gerade die Hinterlassenenversicherung ist nun die Hauptsache in unserer Vorlage.

Vergleichen Sie einmal die Nachtragsbotschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1924 und sehen Sie sich die Bilanz an, die der Versicherungstechniker auf Seite 34 angegeben hat. Dann werden Sie feststellen, dass für die Hinterlassenenrente, für die Witwenrente und für die Doppelwaisenrente nicht weniger als 62 Millionen Franken ausgegeben werden, währenddem für die Altersrente der Männer und der ledigen Frauen nur 44 Millionen ausgegeben werden. Wir haben also zwei Drittel der Lasten unserer Versicherung für die Hinterlassenenversicherung aufzubringen, die der Kanton Glarus nicht kennt, und ein Drittel der Lasten liegt auf der Altersversicherung, welche der Kanton Glarus anders hat als wir sie haben. Also kann man diese beiden Versicherungskreise schicklicherweise überhaupt nicht miteinander vergleichen.

Zum Vergleich eignet sich etwas, aber nur die Prämie des Mannes. Wir können nur die Prämie des Mannes, wie wir sie vorsehen, und wie sie der Kanton Glarus hat, aber auch nur wieder im Umlageverfahren, miteinander vergleichen. Was sichert sich der Mann

im Kanton Glarus? Im Kanton Glarus sichert sich der Mann durch eine Prämienzahlung die Invaliden- und die Altersrente. Und was sichert er sich bei uns? Er sichert sich bei uns einmal die Altersrente und dazu dann noch die Witwen- und die Doppelwaisenrente. Wenn man nun die Umlage für den Kanton Glarus berechnet, dann macht sie bei einem Rentenbetrage von 250 Fr. jährlich 36 Fr. 80 aus. Die Umlage für die eidgenössische Versicherung beträgt 112 Fr. 18. Will man das Wertverhältnis der glarnerischen und der eidgenössischen Versicherung miteinander vergleichen, dann muss man die beiden Umlagebeiträge von 36 Fr. 80 und von 112 Fr. 18 zum Vergleiche heranziehen, und dann kommt man zum Schlusse, dass der Bürger in der eidgenössischen Versicherung dreimal besser versichert ist als im Kanton Glarus. Warum? Wenn der Bund, meine Herren, in der Lage wäre, aus seinen Mitteln und aus den Mitteln der Kantone verhältnismässig gleichviel für die Versicherung flüssig zu machen wie der Kanton Glarus, dann würden sich die 112 Fr. folgendermassen verteilen: Auf Bund und Kantone liegen dann 64,54% oder 72 Fr. 40 und auf den Versicherten nur 35,46% oder 39 Fr. 78; es würden also auf den Versicherten nur 39 Fr. 78 liegen. Aus dem Nachtragsbericht des Bundesrates können Sie entnehmen, dass aber dem Versicherten nur 32 Fr. zugemutet werden. Er stellt sich also bei der Versicherung des Bundes wesentlich besser als im Kanton Glarus, mindestens wenn man vergleicht, was man vergleichen darf, und man darf nur Gleiches mit Gleichem vergleichen und nicht Gleiches mit Ungleichem, sonst kommt man dann sicher zu unrichtigen Schlüssen. Wenn Sie Gleiches mit Gleichem vergleichen wollen, dann müssen Sie die Rente des Mannes im Umlageverfahren im Kanton Glarus und die Rente des Mannes im Umlageverfahren bei uns vergleichen.

Nun hat übrigens Herr Kollege Hauser ja selbst den Weg angedeutet, und das freut mich unendlich. Er hat selbst den Weg gewiesen, wie man die Differenz zwischen seiner Auffassung von 60% und der Auffassung der Kommission von 50% beheben kann. Da teile ich persönlich nun vollständig die Auffassung des Herrn Hauser. In der Kommission wurde darüber nicht gesprochen; das Nachfolgende ist meine persönliche Meinung.

Herr Hauser sagt: Am 1. Januar 1926 fällt der Ertrag des Tabaks der Versicherung zu, sagen wir in einem Versicherungsfonds. Am 1. Januar 1926 kann aber die Versicherung noch nicht zu wirken anfangen, und es wird länger als fünf Jahre gehen, bis die Versicherung wirkt. Bis das Gesetz beim Bundesrat gemacht ist, wird es zwei bis drei Jahre dauern; bis dann die Kammern die Sache wieder hin- und hergeschoben haben, werden auch wieder zwei bis drei Jahre vergehen. Dann haben wir bereits sechs Jahre, und dann kommen erst noch die kantonalen Ausführungsgesetze, und bekanntlich sind nicht alle Kantone so ausserordentlich prompt. Schliesslich kommt dann noch die Referendumsfrist in Bund und Kantonen, die abgewartet werden muss. Es können also sieben oder acht oder zehn Jahre vergehen, bis die Versicherung funktioniert. Da bin ich einig mit Herrn Hauser, dass nun während dieser Zeit die Erträge des Tabaks der Versicherung zu fallen. Wenn es fünf Jahre geht, so machen diese Erträge, falls man mit jährlich 25 Millionen aus

dem Tabak rechnet, 125 Millionen Franken aus. Nehmen Sie dazu noch einen 4½%igen Zins, so machen diese Beträge 142,922,290 Fr. und wenn es zehn Jahre geht, 321 Millionen Franken aus. Der Zins aus diesem letztern Betrag der herbeigezogen werden kann, um diese Differenz zwischen 50% und 60% zu decken, macht jährlich 14 Millionen Franken aus. Da haben Sie ja die 14 Millionen Franken, nach welchen Herr Hauser schreit.

Dann kommt noch etwas dazu, meine Herren: Wenn einmal die Versicherung in Funktion tritt, dann wird doch kein Mensch erwarten, dass vom ersten Tag an alle diejenigen, welche der Versicherung obligatorisch angehören, 400 Fr. ausbezahlt erhalten, wenn sie 65 Jahre alt sind. Man wird abwarten müssen, und man wird die Summe von 400 Fr. nur denjenigen zahlen, welche auch von Anfang an, d. h. also vom 22. Lebensjahre an, einbezahlt haben. Man wird doch nicht einem, der 40 Jahre einbezahlt hat, und einem, der nur zwei oder fünf oder zehn Jahre einbezahlt hat, gleichviel Rente auszahlen wollen. Es wird also da vielmehr eine Karenzzeit geben, und während dieser Karenzzeit muss der Bund soviel bezahlen, als die gesamte Belastung der Versicherung betragen würde. Denn darunter verstehe sich dasjenige, was in Ziff. 5 gesagt ist, nämlich «der Gesamtbedarf». Nicht etwa nur der Gesamtbedarf im Jahre 1935 oder 1932 oder 1940, sondern überhaupt der Gesamtbedarf bei voller Belastung, auch währenddem die Karenzzeit läuft und der Bund den Fonds zu äufnen hat. Von diesem Gesichtspunkt aus glaube ich, so sehr ich die Ausführungen des Herrn Hauser begrüsst habe, dass man den Antrag des Herrn Hauser mit gutem Gewissen ablehnen darf.

Ich empfehle Ablehnung.

Bundesrat Schulthess: Ich bedaure, Sie zu vorderückter Zeit auch noch mit einigen ganz kurzen Worten behelligen zu müssen. Es ist richtig, dass ich in der Kommission erklärt habe, ich könnte mich auch mit 55% einverstanden erklären. Allein Herr Hauser hat mir heute doch etwas Angst gemacht. Er hat zunächst die 55% haben wollen und dann noch gleich angekündigt, es gebe nichts daraus, dass man den Wohlhabenden nichts bezahle. Die müssten mindestens die halbe Rente erhalten. Die halbe Rente übersteigt aber bereits das Äquivalent ihrer eigenen Leistungen; denn zu den öffentlichen Leistungen treten noch die Leistungen der Arbeitgeber und nur den Rest bringen die Versicherten auf. Aber die Leistungen der Arbeitgeber werden nicht besonders gemacht für ihre Arbeiter, sondern sie gehen, wie man sagt, ins Allgemeine hinein, sagen wir in die allgemeinen kantonalen Kassen, aus denen dann das Geld geschöpft wird, um die Rente zu bezahlen. Wenn man nun jedermann die Rente bezahlen will, also auch den Wohlhabenden, dann gibt das eine Belastung des Budgets, die ich wieder auf mindestens 12½ Millionen im Jahr beziffern muss. Ich muss schon sagen, dann wird es wieder schwieriger, über 50% hinaufzugehen. Ich glaube aber, man sollte nun auf den 50% stehen bleiben.

Was der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, entspricht zum Teil den Beschlüssen der Kommission, zum Teil ist es eine persönliche Interpretation. Das letztere gilt für die Zuwendungen aus den angelegten Fonds. Ich glaube, die Herren Schöpfer

und Hauser sind da etwas zu grosse Optimisten, wenn sie schon grosse Fonds entstehen sehen und in Ziffern hineinkommen, die ich fast astronomische nennen möchte. Das wird nicht eintreten. Die Zuwendungen in die Fonds werden bescheidener sein. Das hängt besonders davon ab, wie die Leute in der Uebergangszeit zu behandeln sind, ob man die Rente von Anfang an ganz bezahlt oder ob man sie nicht bezahlt. Wir stehen vor einem Fürsorgewerke, das auf dem Versicherungsgedanken aufgebaut ist. Wir stehen ferner vor der Notwendigkeit, das Umlageverfahren anwenden zu müssen. Können wir da nun auf Jahre und Jahrzehnte hinaus strenge Abstufungen machen? Eine gewisse Karenzzeit ist ja nötig; aber eine sehr lange Karenzzeit wird nicht möglich sein. Soll nun der Bund während dieser Karenzzeit Einlagen in den Fonds machen und sollen dann die Leistungen aus dem Fonds nicht unter 50 % der Staatsleistungen fallen? Ich sage davon nur soviel: Die Frage bleibt offen. Das kann heute nicht bejahend entschieden werden. Vergessen Sie nicht, dass eben schliesslich die Kantone die ganze Alters- und Hinterbliebenenversicherung organisieren werden, und der Bund die Beiträge an den Gesamtbedarf leistet. Da wird es sich fragen, ob man nun theoretisch ausrechnen könnte: «Wenn die Versicherung voll marschieren würde, hätte ich so und soviel zu bezahlen; weil dies nicht der Fall ist, so lege ich die ersparten Beiträge in einen Fonds, und was ich seinerzeit herausnehme, ist nicht als Bundesleistung zu betrachten.»

Dazu muss ich schon meine Vorbehalte machen. Ich glaube, die Kommission hat sich mit dieser Frage nicht beschäftigt, der Bundesrat auch nicht. Es kann sich aber nicht darum handeln, heute schon etwas zu entscheiden. Ich könnte aber den einen Teil der Auslegungen, die der Herr Kommissionsreferent geben hat, nicht ohne weiteres anerkennen und ich muss die Freiheit für die künftige Gesetzgebung vindizieren.

Hauser: Einige kurze Bemerkungen; die Sache ist so wichtig, dass ich trotz der vorgerückten Zeit noch etwas sagen muss.

Herr Schöpfer irrt sich, wenn er die Witwrenten ausschliesslich als Hinterlassenenrenten bezeichnet. Nach dem 65. Altersjahr der Witwen sind die Renten Altersrenten. Das Verhältnis der Hinterbliebenenrenten zu den Altersrenten beträgt $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$. Es ist deshalb unrichtig, dass der Wert der projektierten eidgenössischen Versicherung dreimal so gross ist wie der Wert der glarnerischen Versicherung; er ist höchstens doppelt so gross.

Wichtig ist die Frage der Auslegung des Verfassungartikels. Es zeigt sich die interessante Tatsache, dass Herr Schöpfer und ich zum gleichen Ziele gelangen. Herr Schöpfer glaubt mit einem blossem Vermerk im Protokoll jenes Ziel zu erreichen. Das geht nicht. Einem solchen Vorgehen widerspricht der klare Wortlaut von Ziff. 5 des Verfassungartikels, welcher lautet: «Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.»

Nur die Annahme meines Antrages bringt dasjenige, was Herr Schöpfer und ich wollen.

Böhi: Ich bin einverstanden, dass über meinen Antrag nicht sofort im Rat entschieden wird, aber ich bin im Zweifel, ob er an die Redaktionskommission oder an die Plenarkommission zu weisen ist. Es soll nämlich aus dem Verfassungartikel klar hervorgehen, auf welche Hälfte die Beiträge der Arbeitgeber anzurechnen sind. Nach der Ausführung des Herrn Kommissionspräsidenten von heute vormittag war ich der Meinung, die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen bilden die eine Hälfte, wie das der frühere Ständeratsbeschluss gemeint hat; nach den Ausführungen des Herrn Bundesrat Schulthess glaubte ich, die Beiträge der Arbeitgeber seien auf die Hälfte der Kantone anzurechnen. (Bundesrat **Schulthess:** Nein, das habe ich nicht gesagt.) In diesem Falle ist die von mir beantragte Änderung nur redaktioneller Art und bin ich einverstanden, dass mein Antrag an die Redaktionskommission geht.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	32 Stimmen
Für den Antrag Hauser	3 Stimmen

Al. 6 und 7.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhésion à la décision du Conseil national.

Schöpfer, Berichterstatter: Hier ist bestimmt, dass die Beiträge aus dem Tabak vom 1. Januar 1926 nur für die Alters- und Hinterlassenenversicherung, nicht für die Invalidenversicherung bestimmt sind. Bezüglich Lemma 7 kann ich nur bestätigen, was ich schon vorhin ausgesprochen habe, dass der Anteil des Bundes an den Erträgnissen aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser nur insoweit gebunden ist, als er erforderlich ist für die Versicherung. Was darüber hinausgeht, fällt in die Bundeskasse. Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat. Damit sind die Differenzen erledigt. Möge ein guter, heller Stern über der noch in diesem Jahre stattfindenden Volksabstimmung leuchten.

M. Musy, président de la Confédération: Ainsi donc, depuis le 1^{er} janvier de l'année prochaine, si le peuple accepte, ce que je désire, le produit de l'impôt sur le tabac en la forme de l'imposition à la frontière sera versé au fonds des assurances. Par contre, le produit de l'impôt sur l'alcool ne sera affecté aux assurances que dans la mesure nécessaire et depuis le moment où l'assurance sera instituée.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 41 ter.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhésion à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 41 quater.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhésion à la décision du Conseil national.

Gestrichen. — *Supprimé.**Ziff. II.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhésion à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.**Ziff. III.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhésion à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Nationalrat und an die Redaktions-kommission.

(Au Conseil national et à la commission de rédaction.)

Vormittagssitzung vom 12. Juni 1925.
Séance du matin du 12 juin 1925.

Vorsitz — Présidence: Hr. Andermatt.

1796. Zollgesetz. Revision.**Loi sur les douanes. Revision.****Differenzen. — Divergences.**

Siehe Jahrgang 1924, Seite 99 ff. — Voir année 1924, page 99 et suiv.

Beschluss des Nationalrates vom 2. April 1925. — Décision du Conseil national du 2 avril 1925.

Bolli, Berichterstatter: Meine Herren, wenn wir heute zur Bereinigung der Differenzen beim Zollgesetz schreiten, so ist daran zu erinnern, dass von anfang an die Verabschiedung dieser Vorlage vor der Inangriffnahme des Zolltarifgesetzes ins Auge gefasst worden ist. Das will sagen, dass wir noch in diesem Jahre und vor Ablauf der Amtsperiode des Nationalrates das Gesetz fertig stellen sollten. Deswegen wurde von unserem Rate die Vorlage recht rasch zu Ende geführt. — Man hat heute überhaupt mehr Lust und Liebe zur Behandlung von Materien im wirtschaftlichen Gebiete. Das beweist

der Vergleich mit dem militärischen Strafgesetz oder gar dem bürgerlichen Strafgesetz. Und sogar das Automobil hat im Tempo hinter dem Zollrecht im Nationalrat zurückbleiben müssen ...

Der Nationalrat hat sich dem raschen Tempo also auch angeschlossen und hat in zum Teil recht summarischer Weise den Anträgen seiner Kommission Folge gegeben. Im allgemeinen sind die Differenzen in ihrer sachlichen Bedeutung beschränkt auf wenige Hauptpunkte, vielleicht auf die Fragen der Zollbürgschaft, der Grenzwässer, der Verwertung von Wertschriften und dann auch noch auf die Frage der Organisation der Rekurskommission.

Wenn Sie den allmählich ziemlich breit gewordenen Bogen vor sich ansehen, so werden Sie ausserordentlich viele « Differenzen » entdecken. Es werden deren gegen 150 an der Zahl sein. Ich bitte Sie, meine Herren, sich dadurch nicht das Gruseln ankommen zu lassen. Diese vielen Differenzen sind zu einem ganz grossen Teil rein redaktioneller Art. Das ist so gekommen. Es ist seitens der Kommission Ihres Rates zunächst das Nötige getan worden, um wenigstens eine präsentable Vorlage zu haben, eine Vorlage, die nicht nur als Diskussionsunterlage für die weitere Behandlung gelten konnte, sondern auch in einem gewissen Einklang stand, mit dem französischen Text, der von anfang an besser war. Vom Redaktionseifer hat sich dann die nationalräthliche Kommission etwas anstecken lassen und sie hat auch redigiert. Ein grosser Teil der Differenzen, die da entstanden sind, beschlagen nun die wichtige Frage, ob man den Relativsatz mit « die, der und das », oder « welche, welcher und welches » einleiten solle usw.

Allerdings sind auch redaktionellen Differenzen in bezug auf die Ausdrucksweise zu notieren. Es spielt besonders das Wort « Organ » offenbar in der Zollverwaltung eine ausserordentlich wichtige Rolle. Sie sehen, dass mit grosser Vorliebe immer wieder auf diesen Ausdruck zurückgekommen worden ist. Dann hat von vornherein die Tendenz bestanden, aus diesem Gesetze eine Art Vollziehungsverordnung, so eine Art Gebrauchsanweisung für die Zollbeamten zu machen und nicht eigentlich ein Gesetz, das für die Leitung des Zollwesens einerseits und für den Bürger anderseits gelten sollte. So ist man dazu gekommen, immer wieder das Gesetz sich selbst rufen zu lassen, die Vorlage ist eine Art Kuckuck; — sie ruft aber auch oft andere Gesetze, wo deren Bestimmungen in Betracht kommen. Alles weniger nach System und Konsequenz als nach Lust und Laune.

Ihre Kommission hat alle diese Dinge angesehen, und wir sind zum Schlusse gekommen, dass es sich da in der Tat um Dinge handelt, die wir nicht einmal in der Kommission endgültig durchberaten könnten und die wir jedenfalls Ihrem Rat nicht zur weiteren Erörterung unterbreiten dürfen. Für solche Dinge besteht die sehr wohltätige Institution der sogenannten Redaktionskommission, deren Aufgabe und Kompetenz durch das Gesetz über den Geschäftsverkehr zwischen den Räten und dem Bundesrat bestimmt ist. Ich verweise auf den Art. 8 dieses Gesetzes, wo der Auftrag dieser Kommission eingehend umschrieben ist und wo der Kommission sogar das Recht gegeben ist, Experten zuzuziehen usw. Es qualifiziert das die weitgehende Kompetenz dieser Kommission.

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Differenzen.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Divergences.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1925
Date	
Data	
Seite	194-212
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 917